

Y 6
3776 N





LEGES
ACADEMICAE:

STVDIOSIS

IN

REGIA FRIDERICIANA

OBSERVANDAE.



1910 S 204



HALAE,
TYPIS LEHMANNIANIS.

an. 1776



§. I.

BIBLIOTHECA
PONTIFICIA

nusquisque Ciuium Academicorum, cuiuscunque status, DEVM rite colat, & se non verbo tantum, sed opere, Christianum esse ostendat, initiumque sapientiæ in timore DEI quærat.

II. Hoc sine publico cultui diuino se non subtrahant; sed illi cum debita deuotione intersint; & ab omnibus confabulationibus, ne alios in deuotione turbent, semper abstineant, nec nisi finitis precibus ex Templo discedant.

III. Priuatis etiam precibus magna deuotione incumbant, & a DEO Spiritus Sancti regimen in vita & studiis subinde expetant: probe perpendentes, si hoc doctore destituantur, exitum studiorum se nunquam ex voto impetraturos, sed frustra tempus omne impensuros.

IV. Omnia quoque studia in hunc finem dirigant, vt gloriam Diuini Numinis, reipublicæ salutem, & proximi commodum aliquando promouere possint.

V. In conuersatione & moribus vnusquisque talem se exhibeat, vt modestia & vitæ honestate se omnibus commendet, nec alteri peccandi ansam præbeat: sed in hoc potius enitatur, vt, si commilitonem in deuia prolapsum aduerterit, hunc amice ad virtutis viam reuocet, aut si pertinacem eius improbitatem obseruauerit, hoc vel Decano suæ Facultatis, vel Pro-Rectori indicet, quo ad frugem ita reducatur, aut, si desperata plane sit malitia, e corpore academico, vt putridum quoddam membrum, remoueatur.

VI. Post DEVM, Serenissimumque Regem Borussiae, Pro-Rectori, Senatuique Academico debitam exhibeant reuerentiam, nec quemquam eorum despiciatui habeant; sed illorum monita, tanquam a Præceptoribus & Parentibus profecta, veneratione.

VII. Hoc sine vnusquisque intra decem ab aduentu dies, nomen apud Pro-Rectorem profiteatur, &, vt albo Studiosorum inseratur, petat. Qui diutius hoc distulerit, non aliter recipiatur, nisi honorarium, quod alias pro inscriptione solui moris est, duplicatum obtulerit. Si vero insuper delicti cuiusdam, antequam matriculæ nomen insertum, reus quis postuletur; non recipiendus est, nisi decem thaleris fisco Professorum solutis.

VIII. Ritus depositionis quidem, quatenus variis ineptiis, absurdisque gestibus, aut impiis quæstionibus constat, ab Academia hac remouetur. Qui tamen ex scholis primum ad academiam se conferunt, Decanum Facultatis Philosophicæ adibunt, ab eoque examinabuntur; de pietate, modestia, moribusque, ingenio iuvene dignis, admonebuntur, suppeditato simul de ratione studiorum feliciter incundo consilio, Ita initiati, &, dato denique testimonio, dimissi, ad Pro-Rectorem

se

LEGES LATINAE.

se conferant, vt in numerum ciuium recipiantur; alias videlicet in matriculam non inscribendi, nisi prius de testimonio hoc sibi prospexerint.

IX. Citati ad Pro-Rectorem promte se sistant, nec alios, vt obsequium Magistratui Academico denegatum eant, persuasionibus inducant, nec ministrum academice, ad se missum, iniuria afficiant; sed quae ipsi a Pro-Rectore commissa, patienter audiant, & si inique se vel delatos vel accusatos existiment, modeste hoc coram Pro-Rectore exponant, nec huic proterue obloquantur; alioquin pro admissi grauitate poenas sentient.

X. Si arrestum alicui a Pro-Rectore indictum, siue personae, siue rebus, sancte hoc obseruet, nec sine venia discedat: & si edicto publico reuocatus, vadimonium deseruerit: relegationis poenam sustinebit.

XI. Quod si quis res commilitonis, apud se arresto nexas, sine consensu Pro-Rectoris dimiserit: damnum refundat ipsi, cuius desiderio arrestum impositum, Senatuique Academico satisfaciatur.

XII. Nemo studiorum numero societur, qui litterarum culturae, vel etiam exercitiis illis, ad praeparandum militem necessariis, operam nauare detrectat. Quem in finem vnusquisque, postquam matriculae ciuium academicorum apud Pro-Rectorem nomen suum dedit, etiam Decanum Facultatis illius, cui se mancipare voluerit, adeat, ibique nomen matriculae Facultatis inseratur; & quo pacto studiorum rationem inire debeat, consilium ab ipso petat, praesertim cum ex scholis ad academiam nuper progressus fuerit, sed & postea rationes studiorum singulis mensibus eidem Decano Facultatis reddere non recuset. Quod si tempus otio consumat, vel rebus ludicris, studio indignis, occupetur, in patriam remittatur.

XIII. Non concedant ministris suis agere licentius; sed illos quoque ad modestiam colendam, & ad vitam cultumque conditione sua dignum redigant, vt vbique in Academia & ciuitate decorum ac tranquillitas conferuetur. Quod si ministris frena laxauerint: de factis eorum petulantibus, sua culpa & negligentia admissis, ipsi quoque domini rationem reddant.

XIV. A clamoribus nocturnis diurnisque, & grassationibus, vnusquisque se abstineat, sub poena carceris durioris. Quod si hac poena ad frugem reduci nequeat, ab Academia remoueat.

XV. Nemo fenestras aut ianuas ciuium aliorumque infringat; siue faxis aliisque telis petulanter petat, sub poena carceris; si vero ex proposito hoc factum, relegationis poenam sustinebit.

XVI. Nemo se lauacro Salae committat, ob tristissimos casus, qui plerumque hac occasione contingunt. Qui legem hanc neglexerit, per octiduum carcerem sustinebit.

XVII. Nemo sclopetum cuiuscunque generis intra moenia ciuitatis explodat, nec volatiles ignes, quos Raquetas vocant, intra urbem, aut in suburbiis emitat, sub poena grauissimi carceris, aut etiam, si malitia sit in comperto, relegationis.

XVIII. Ad nuptias nemo accedat, nisi inuitatus, quodsi nihilominus semet ingesserit, & per lasciuiam & petulantiam aliis molestus fuerit: carceri ad ostiduum mancipatur.

XIX. Bacchanalia penitus sint interdicta; quorsum etiam referimus, qui laruati incedunt, vel trahae beneficio sub variis hominum formis, & muliebri habitu, per ciuitatem, vehuntur. Qui hoc in se admiserint, grauissimam poenam sustinebunt.

XX. Caueat vnusquisque, ne seditionem inter Studiosos excitet, eosue, sine permissu Pro-Rectoris, ad conuentus conuocet; sub poena carceris, vel etiam relegationis.

XXI. Si Studiosi sua forte interesse credant, vt nomine omnium quicquam deferatur ad Magistratum Academicum: non, agmine facto, se conferant ad Pro-Rectorem; sed vnum & alterum, non tamen plures quam quatuor, ex suo numero ad eum mittant, qui desideria omnium modeste exponant.

XXII. A famosis libellis, aliisque satyricis scriptis, inque alienam iniuriam tendentibus carminibus & cantilenis, semet penitus abstineant; &, si quis talia forte inuenerit: mox igni committat, nec iniuriam vltterius spargat; alioquin inuentor æque, ac auctor, relegationem sustinebit, cui infamia quoque, si libellus reuera famosus fuerit, coniungetur.

XXIII. Nemo in alienos hortos ac vineas se conferat, inuito domino, pomas, vnas, similesque fructus inde petiturus; qui fecerit, carcere puniatur.

XXIV. Vinum aut cereuisia in tabernis aliisque locis vltra nonam horam ne præbeatur; vltra quam horam etiam nec tabernæ, nec ædes, quas inhabitant, alicui pateant.

XXV. Vigiles nocturnos nemo iniuria afficiat, multo minus prouocet, illisue in officio suo constitutis, resistat: sub poena grauissima.

XXVI. Nemo illa, quæ tabulæ publicæ asliguntur, resigat; quod si in relegationibus & citationibus publicis id fecerit, relegabitur.

XXVII. Qui carceri mancipandus, Pro-Rectori non resistat, nec in ipso carcere vociferando, aut immodeste se gerendo, malitiam augeat; sub poena relegationis; immo nec alios in carcerem secum ducat, & computationes ibi instituat; sed vbique Pro-Rectoris arbitrio semet submittat.

XXVIII. Ab Academia discessurus, non clam se proripiat; sed Pro-Rectori suæque Facultatis Professoribus debitis gratiis valedicat. Si opus sit, vel ab ipso Pro-Rectore, nomine Academiae vel a Facultate sua, studiorum morumque testimonium accipiat, cui collegia, quibus interfuit, inferantur, quo fidem parentibus patronisque facere possit, qua ratione tempus in Academia transegerit.

XXIX. Qui ære alieno contracto clam discesserit, etiamsi arresto constrictus non fuerit, desiderantibus hoc creditoribus, edicto reuocabitur. Vini autem, cereuisiæ, aliarumque potionum, vt Thée, Cossée ac similibus, venditoribus, ceterisque, intemperantiæ subsidia præbentibus, si summa crediti quinque thaleros excesserit, mercatoribus etiam, vltra XXV. thaleros credentibus, iurisdictione academica non succurratur.

Er. Königl. Maj. in Preussen, und Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg ic. ic. erklärtes und erneuertes Mandat, wider die Selbstsrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, de dato den 28. Junii, 1713. worinnen das vorhero, am 6. August 1688. ergangene, theils wiederholet, theils in einigen Punkten erkläret und erläutert, auch geändert wird.



Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuffchatel und Balengin, zu Magdeburg, Clebe, Jülich, Bergen, Stettin, Demern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessien, zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hofenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Marquis zu der Wehre und Blietsingen, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda, ic. ic. Entbieten allen und jeden Unfern Statthaltern, Generalität, Regierungen, Berwesern, Landvoigten, Drossen, Hauptleuten, Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft, Castlern, Amtleuten, auch allen und jeden, Unfern hohen und niedrigen Militair- und Civil-Bedienten, wie auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, dann auch allen Gerichtsverwaltern und Schutheissen in den Dörfern, und insgemein allen Unfern getreuen Vasallen und Untertanen Unfers Königreichs, Churfürstenthums, Herzogthümer, Provinzen und Landen, auch allen andern, denen dieses Mandat vorkommt, Unsere Königliche und Churfürstliche Gnade, und zweifeln nicht, es werde denenselben insgesammt guter massen bekannte und unentfallen seyn, welchergestalt Unfers, in Gott ruhenden, Herrn Vaters Königl. Majestät christfeuligen Andenkens, über alle vorige Mandate ein verneueretes und geschärftes Edict wider die Selbstsrache, Injurien, Friedensstöhrungen und Duelle, unterm Dato: Eöln an der Spree, den 6. August 1688. durch öffentlichen Druck publiciren lassen, und Kraft dessen, alles Duelliren, Zwenbalgen und Schlagen, bey Vermeidung gewisser darauf gesetzten Leibes-lebens, Haab- und Güter, Strafe verboten. Wiewohl Wir nun zu Unfern getreuen Officirern, Dienern, Vasallen und Untertanen die gute Hofnung haben, daß sie vielmehr in der Bravour und Tapferkeit gegen Unfers und des Vaterlandes Feinde, als in unnützen Händeln und Duelliren, die Ehre eines rechtschaffenen Soldaten zu erwerben sich bemühen, und dabey abermal wohl bedenken werden, wie der höchste Gott seiner Majestät die Rache allein vorbehalten, und deswegen Könige, Fürsten und Obrige Leiten

leiten auf Erden verordnet, daß sie das Schwert an seiner Stelle gebrauchen, das Böse und Unrecht strafen und rächen sollen, und dannhero solche vermessentliche Duelle, sowohl zur Verachtung der göttlichen Befehle, als zur Verkleinerung des höchsten Königlich, landfürstlichen, obrigkeitlichen Amtes gereichen, und Gottes gerechten Zorn über Land und Leute verursachen, die Duellanten, Schläger und Balger auch ihre von Christo theuer erkaufte Seelen in augenscheinliche Gefahr setzen, darneben auch dem gemeinen Besten grossen und unersetzlichen Schaden zufügen, indem durch dergleichen Excesse, Ausforderungen, Duelle und Kaufhandel oftmahls diejenigen, welche Uns, dem Heiligen Römischen Reiche und Unserm Lande, mit ihrer Tapferkeit, Experience und guten Qualitäten, sowohl in Militair als Civil und andern Bedienungen schon viel nützliche und heilsame Dienste geleistet, inskünftige noch ferner thun und leisten können, wie auch die studirende Jugend auf Academien, in der besten Blüthe ihres Alters, zu grossen Schaden des gemeinen Wesens, und zu Betrübniß ihrer Eltern und Angehörigen, freventlich und muthwillig weggerissen und aufgerieben werden. Nachdem aber dieserwegen vorhin unterschiedene zweifelhafte Fälle entstanden, worüber oftmahlige Erinnerungen und Anfragen geschehen, absonderlich wenn die Unsrigen mit eines fremden Herrn und Potentaten, Officieren, Bedienten, Vasallen und Unterthanen in Streit und Duelle gerathen, indem die Erfahrung bishero gezeigt hat, daß jene, wenn sie von Fremden etwa an ihren Ehren oder Person angegriffen und lädirt worden, entweder nicht gewußt, wo oder bey was für Obrigkeit sie ihre Klage anbringen sollen, oder auch, wann sie schon bey der ordentlichen Obrigkeit um Satisfaction angehalten, ihnen dennoch selbige nicht verschaffet worden; dahero es dann wohl geschehen, daß Unsere zu Felde liegende, und von anderer Potentaten Militair und Civil Personen beleidigte, oder auch provocirte Officierer und Soldaten verächtlich gehalten, und des Commercii oder Umgangs mit andern Leuten von Ehre und Reputation fast unwürdig geachtet worden, wenn sie aus alleinigen Furchten und in Consideration der in dem Edict darauf gesetzten schweren Strafe, sich mit ihren Beleidigern nicht einlassen, sondern das Unrecht, Schimpf und Beleidigung ungehindert auf sich ersitzen lassen müssen: als haben Wir bey Unserer angetretenen Regierung, und des von Gott Uns verliehenen hohen Landesobrigkeitlichen Amtes, allerdings der Nothdurft befunden, dieses Unsers höchstseligen gnädigen Herrn und Vaters Königlich Majestät obangezogenes Mandat, in einigen Puncten zu erläutern, zu erklären, und die zweifelhaften Fälle zu erörtern, damit in Zukunft, bey vorfallenden Begebenheiten, sich allenthalben hierunter jedermann zu verhalten wissen möge. Und wie nun der höchste Gott Uns zur Handhabung göttlicher und weltlicher Befehle auf den Thron erhoben, Uns auch aller Unterthanen Leben und Wohlfahrt auf unser Gewissen gebunden: also wollen Wir, nach reifem und wohlgepflognem Rath und mit gutem Wohlbedacht und Wissen, aus Königlich, Chur- und Landesfürstlicher Macht und Hoheit, die vormahlen, sonderlich von Unsers

Christ-

Griffseligsten Herrn Vaters Königlichen Majestät, wider die freventliche Duelle und Balgereyen publicirte Edicta, nicht allein auf gewisse Maaße hiemit wiederholer, sondern auch, zu mehrerer Erläuterung derselben, dieses ewige stets währende Edict wider alle verdächtige und unzulässige Rencontres, Duelle, Rauffhändel und Friedensstößungen dergestalt promulgiret, auch dabey eine solche ewige Verfassung und Reglement hiedurch gemacht haben, damit dergleichen unverantwortlichem Unheil abgeholfen, und die Duelle gänzlich aufgehoben, ein jeder auch bey seinem ehrlichen Namen, wohlervorbener Gloire und gutem Leumuth erhalten werden möge; als wornach alle Verbrecher, und wider die Unsere ewige und heilsame Constitution handelnde nachwillige Delinquenten, aufs härteste und ohne alles Nachsehen abgestrafet werden sollen.

Artic. I. Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlicher, Churfürstlicher und Landesobrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von unsern hohen und niedrigen Officieren, Hof- und Civil- Bedienten, Vasallen, Lehnteuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreisenden Studieris, auch allen andern, wes Standes und Würde sie auch seyn möchten, den andern mit Mienen, Worten oder That beleidigen oder angreifen, noch denselben, es sey in Gesellschaft oder sonst, mit grobem Scherz, unziemlichen Gebärden, oder auf andere Weise schimpflich antasteten, oder verunglimpfen sollte; sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheiden mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eignen Besten, Sicherheit und Conservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit bestrengen, einer auch dem andern den Respekt, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch, geben soll: diem Weil es sowohl die Christliche Liebe, als die wahrhaftigen Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, zu Verbehaltung der gemeinen Tranquillität und menschlicher Societät, wie auch zur Verhütung aller Querellen und daraus entspringenden Thätlichkeiten, beytrage, was in seinem Vermögen ist, die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzulässige Handelt anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergalltem und boshaftem Gemüthe collidiren und zusammenstoßen, keines generösen und aufrichtigen Gemüths seyn; sondern weil sie sich gemeinlich nur auf Fressen, Sauffen, Spielen und ein überliches Leben begeben, incapabile seyn, dem Vaterlande einige erspriessliche Dienste zu erweisen: als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen.

Artic. II. Nicht weniger ist Unser ernster Wille, daß alle diejenige, so einigermassen entweder durch Mienen, Worte oder Thätlichkeit in Unserm Königreich

und

und Lande beschimpfte zu seyn vermeinen, sich nicht gelüsten lassen, desfalls eigenmächtige Satisfaction zu nehmen, noch Uns in das von Gott anvertraute Nachschwerde zu greifen; sondern Wir, als die Höchste ihnen vorgefetzte Landesobrigkeit, wollen dahin sehen, daß ihnen zureichende Satisfaction widerfahren, und sowohl ihre Ehre und guter Name, als ihre Person, Haab und Gut ungefränket und ungeschmätert erhalten, gerechret und vindiciret werden möge.

Artic. III. Wobey wir aber doch keinesweges gemeinet seyn, jemanden die von Gott und der Natur erlaubte, abgenöthigte und unvermeidliche Defension und Rettung seines Lebens, Gesundheit und Glieder, wie auch die Abwendung der etwa nächst androhenden Schläge, oder dergleichen Injurien, seruato tamen moderamine inculpatæ tutelæ, oder, daß dabey geziemende Maaße gehalten werde, die Gefahr auch anderer gestalt nach menschlichem Vermuthen nicht evitiret werden können, abzuschneiden oder zu verbieten: allermassen solche nicht allein im Worte Gottes, sondern auch in allen natürlichen und Völkerrchten gegründet und zugelassen ist, und niemand vermehret werden kann. Wie dann auch, und damit der point d'honneur nicht gänzlich negligiret, und unsere Officiere insbesondere vom Commercio und Umgang anderer Leute von Egre und Reputation nicht so gar excludiret seyn mögen, Wir zwar hohe und niedrige Officiere nochmals treulich ermahnet und verwarnet haben wollen, wann sie aussr Unsern Königreich und Landen mit anderer Potentaten Leuten, es seyn Militair. oder Civil. Personen, im Commando, Gesellschaften, oder sonsten, es sey im Felde, Winterquartieren und Guarnison, oder wo es wolle, zusammen seyn müssen, daß sie durchaus keine unnütze Händel, Zänkereyen oder Schlägereyen und Duelle anfangen und unternehmen. Wann sie aber, wie öfters zu geschehen pfeget, von andern Fremden, die nicht zugleich Unsere Vasallen und Unterthanen wären, aus übermäßigem Kützel und Muthwillen, aussr Unserm Königreich und Landen, an ihren Ehren touchiret, angegriffen, und also mit ihnen in Duell gerathen sollten: solchensals wird zwar bey dergleichen unvermeidlichen Rencontre und Duellen, der Verbrecher nicht als ein Duellant, jedoch, so ferne dabey eine Entleibung geschiehet, pro ratione delicti, nach Disposition der gemeinen Rechte, billig bestrafet; denn über vergossenes Menschenblut werden Wir niemals dispensiren, sondern es allein dem rechtlichen Ausspruch überlassen.

Artic. IV. Es soll und muß sich sonst keiner, er sey Krieges, Hof- oder Civil-Bedienter, hohes oder niedrigen Standes, Adelig oder Uredel, Einheimischer oder Fremder, weil sie in Unsern Landen seyn, darunter auch die von der Militär honeste dimittirte Oberofficier, bis auf die Adjutanten, Cornet und Fändrich begriffen, so lange sie keine gemeine bürgerliche und Bauer-Nahrung treiben, unterstehen, wie ihnen allen denn solches aussr allerschärfeste hierdurch verboten wird, aus irgend einer gegebenen Ursache, es sey wegen vorgebrachter Plaudererey, ver- ächt

ächstlichen Reden, schimpflichen Worten, Mienen und Gebärden, oder andern Thätlichkeiten, den andern zum Duell anzufordern, noch Provocations und Duell anzunehmen; sondern er soll das ihm zugefügte Tort und Unrecht Uns oder Unsern hohen Kriegesofficieren, Statthaltern, Gouverneuren und Regierungen, unter welcher der Beleidiger steht, oder auf Universitäten den Professoribus, oder den Stadtmagistraten, anzeigen und hinterbringen; gestalt dann desfalls einem jeden gebührende und rechtmäßige Satisfaction dafür verschafft werden soll.

Artic. V. Daserne aber jemand Unserer hohen und niedrigen Officieren, Hof- oder Civil-Bedienten, Vasallen und Untertanen, auch Fremde und Durchreisende in Unserm Königreiche und Landen sowohl, auch insbesondere Unsere Oberofficier unter sich, es sey die Armee und Troupen in oder außer Landes, sich unterstünde, Unserm Edict zuwider, sich selbst zu rächen, und einander, es sey durch Cartel oder abgeschickte Mittelspersonen, oder auf andere Weise, zum Duell anzufordern, obgleich hernach das Duell nicht würklich erfolget, so soll ein solcher freventlicher Mißthäter, weil er Unsern hohen Respect und tragendes Königl. und Landesfürstl. obrigkeitliche Amt zu violiren sich nicht geschueet, aller seiner Chargen und Bedienungen, wenn er derer hat, auf ewig verlustig seyn, und, nach Befinden, entweder mit einer ansehnlichen Geldbusse zu milden Sachen, oder dreijährigen hartem Gefängniß, bestraft werden. Daserne aber solcher hochharter Provocant keine Charge bedienete: so soll er der Helffte von allen seinen Revenüen auf drey Jahr verlustig, davon dann ein Theil Unserm Königl. Fisco, der andere aber dem allernächsten Hospital, woselbst der Delinquent sein Domicilium hat, oder sonst an pios vias, verfallen seyn; er soll auch nichts desto weniger mit dreijähriger Gefängniß, wie vorgedacht, gestraft werden. Hätte ein solcher Provocant aber gar keine Mittel, so wollen Wir ihn zur Bestungsarbeit auf sechs Jahr condemniret haben. Ingleichen soll ein solcher Ausforderer nicht die geringste Satisfaction wegen des ihm etwa angethanen Schimpfs zu gewarten haben; sondern er soll denselben ewiglich tragen. Sollte auch jemand seinen Obern, unter dessen Vorhändigkeit und Commando er steht, ausfordern: so soll die dem Provocanten dictirte Strafe doppelt an ihm, ohne einigtes Nachsehen, exquiret, auch jedesmal mit darauf gelesen werden, was Wir wegen der Subordination in Unsern Kriegsarticuln bereits verordnet, und ehestens ferner heilsamlich veranlassen wollen.

Artic. VI. Der Provocatus und Ausgeforderter soll sich nicht gelüsten lassen, das Duell anzunehmen, vielweniger auf dem darzu bestimmten Plage zu erscheinen; sondern Wir wollen und ordnen, daß derselbe, gleich nach empfangenen Cartel und Absagsbrief, oder mündlichen Ausforderung, den ihm angebotenen Kampf mit allen Umständen Uns, Unserer Generalität, Gouverneuren, und andern ihm gesetzten hohen Officieren, es sey im Felde oder Guarnison, den Regierungen in

den Provinzen, oder andern Obern und Magistraten denunciiren, und Unser höchstes Königlich und Landfürstl. obrigkeitliches Amt imploriren solle; worauf alsdenn, nach Beschaffenheit der Umstände und vorhergegangener summarischer Untersuchung der Sachen, dem Ausgefordernten eine zureichende und billigmäßige Satisfaction verschaffet werden und wiederfahren soll.

Würde aber jemand, ohngeachtet dieses Unser ernstlichen Verbots, Uns oder den ihm vorgesetzten Obern, keine Nachricht von dem ihm zugesandten Cartel geben, noch solchen denunciiren, sondern verschweigen, oder gar dem Appel deferiren, ein Cartel annehmen, oder sich münd- und schriftlich verbindlich machen, dem Ausfordernden zu folgen, und auf bestimmte Zeit und Ort den Kampf mit demselben anzutreten: so soll ein solcher Provocatus, ob er gleich hernach nicht erschienen, noch das vorgehabte Duell zum wirklichen Effect und Fortgang kommen möchte, ohne einzige Gnade mit eben den Strafen, wozu Wir den Provocanten im vorigen Articul verdammet haben, belegen und angesehen werden.

Woferne aber der Provocatus dem Provocanten mit ehrenrührigen Worten und Werken zu einiger Offens, Ursach und Anlaß gegeben hätte, alsdenn hat zwar der Provocatus sich der ihm etwa competirenden Satisfaction, wie vorgedacht, verlustig gemacht; es soll aber der Provocatus solchensals und wann er die Provocation angenommen, noch härter gestrafet, und sowohl die Geldbusse auf eine höhere Summe, als die Zeit der Gefängniß, noch weiter extendiret und prorogiret werden.

Artic. VII. Solte sich nun jemand wider dieses Unser ernstes Edict, zu Verachtung Unser tragenden höchsten Königlich Landesherrl. und obrigkeitlichen Amtes, und mit Hintansetzung seiner darunter so sehr verstreuten zeitlichen und ewigen Wohlfahrt, unterstehen, mit seinem adversario sich wirklich in einen Duell einzulassen, und die mit demselben habenden Differentien und Zwistigkeiten solchergestalt mit dem Degen oder Pistolen, es sey zu Pferde oder zu Fusse, vermeintlich und anmaßlich auszuführen, und daß dabey keine Entleibung vorgegangen; so sollen sie beyderseits per processum summarium, ohne alle Weitaufzigkeit, und zwar die Honoratiōes, zu zehnjähriger Gefängniß, darinnen sie die beyden ersten Jahre mit Wasser und Brod zu speisen, die Geringen aber zu achtjährigen Bestungsbau; jedoch allerseits mit völliger Entsetzung ihrer Chargen, Beneficien, Dignitäten, Functionen und Diensten, condemniret werden. Unterdessen sollen die Revenües beyder Duellanten Güter, es seyn feudalia, oder allodialia, mobilia oder immobilia, ohne Unterscheid und ohne einiges Ansehen, so fort und so lange sie im Gefängniß seyn, Unserm Fisco anheim fallen, wobey wir jedennoch solche Verfügung thun wollen, daß sowohl dem Delinquenten selbst, weil er im Gefängniß lebt, als auch dessen Frauen oder Kindern, woferne er derrer haben möchte, nothdürftiger Unterhalt zu
 417

ihrer Subsistenz aus denen Gütern gelassen werde; es wäre dann, daß dieselben sie durch unzulässige Instigationes oder Anreizungen, oder auf andere Weise, zu Antrretung solchen Duells animiret, und solchergestalt zu einer so unglücklichen Begebenheit Ursach und Anlaß mit gegeben hätten: welschensals Wir Uns vorbehalten haben wollen, dieselben, pro ratione & gradu Delicti, mit einer nachhaltigen und empfindlichen Strafe gleichergestalt anzusehen. Diejenigen Eltern auch, welche ihre Kinder annoch unter ihrer Potestät haben, und den von ihnen concertirten Duell, weder durch gehörige Denunciation, noch anderer gestalt zu verhüten gesucht, oder auch wohl gar Anlaß und Ursach dazu gegeben, sollen ebenfals mit der Confiscation der Hälfte ihrer Güter ad dies vitae, Gefängniß, oder andern harten Strafen, nach Befinden ihres Zustandes und des Delicti, belegt und angesehen werden. Wenn aber jemand von solchen freventlichen Balgern auf dem Platz bleibet, und durch einen von seinem Gegner ihm angebrachten tödtlichen Schuß, Hieb oder Stich sein Leben verlieren und einbüßen möchte; so soll der Körper des Entlebten, wenn er ein Oberofficier, Adelsicher, oder sonsten distinguirter Condition, entweder dafelbst, wo ein unglücklich Duell vor sich gegangen, oder an einem andern unehrlichen Ort von dem Schinder eingescharrt; wofern es aber keiner von Adel, andern zum Abscheu und Exempel aufgehangen werden.

Der Mörder hingegen, so seinen Widersacher in dem veranlasseten Duell entleibet, und seine Hände mit dessen Blut unverantwortlicher Weise besudelt, soll, wann die Wunde lethäl, woferne es ein Oberofficier, einer von Adel, oder sonsten honestioris conditionis, seiner Chargen und Ehrenämter, so er etwa bekleiden möchte, so fort ipso facto verlustig seyn, und ihm darauf, so bald er ertappet, ungesäumt sein Proceß gemacht, sein Degen gebrochen, und er selbst durch das Schwert vom Leben zum Tode gebracht, sein Körper aber auf dem Gerichtsplatze eingescharrt werden; wäre der Delinquent aber kein Oberofficier, oder von Adel, noch distinguirter Condition, so soll er, so bald man dessen Person habhaft worden, durch einen summarischen Proceß zum Galgen condemniret, das Urtheil auch an ihm darauf würklich vollzogen, sein Leichnam aber nicht abgenommen werden, sondern andern zum Exempel so lange am Galgen behangen bleiben, bis er von sich selbst durch die Zeit abfallen wird.

Verstürbe aber einer der Duellanten oder Verwundeten durch diese Gelegenheit, und es würde die Wunde nicht lethäl befunden; sochensals soll, nach erdogenen Umständen, die vorgesezte Gefängnißstrafe an dem Duellanten auf einige Jahre erhöhet; hingegen der Körper des Verstorbenen, wenn er ein Oberofficier, Adelsicher, oder sonsten gleicher Condition, in loco inhonesto, in der Stille, durch den Todtengräber: andere aber durch den Schinder an einem unehrlichen Orte eingescharrt.

I. Duell-Mandat.

gescharret, und es im übrigen mit dessen Gütern gehalten werden; wie oben wegen der Duellanten, wobey keine Entleibung erfolgt, disponiret ist.

Im Fall auch das Duell einen so unglücklichen Ausgang gewinnen sollte, daß die Duellanten beyderseits auf der Wahlstatt bleiben, und ihr Leben einbüßten möchten, so sollen dieselben Leiber, wann sie Oberofficier, von Adel, oder sonst honestioris conditionis sind, auf dem Plage der Entleibung, oder, da dieses so bald nicht geschehen könnte, in loco inhonesto von dem Henker begraben; wofern sie aber nicht von solcher Condition, ihre Körper von dem Henker aufgenommen, und an den Galgen gehängt werden.

Artic. VIII. So jemand Unserer Oberofficier, Hof- und Civilbedienten, Vasallen und Untertanen, sich in ein fremdes Gebiet, um daselbst die in Unsern Landen gehabte Händel, und concertirte Duelle auszuführen, begeben sollte; der, oder die sollen, weil sie muthwilliger und freventlicher Weise Unsere hohe Auctorität verletzet, mit gleicher Schärfe, als hätten sie in Unserm Territorio duelliret, wie oben verordnet, gestrafer werden. Sollen aber dergleichen Verbrecher nach geschehenen Duell außerhalb Landes bleiben, oder nach den in Unsern Landen begangenen Duellen sich mit der Flucht salbiren, und nach dreymal wiederholter Edictal-Citation, die bey der Miliz nach Kriegsgebrauch geschieht, nicht erscheinen: so soll dennoch die Execution der verwirkten Strafe, und zwar, wenn eine Entleibung dabey geschehen, auf einem öffentlichen Richtplaz durch den Henker in seinem Bildniß vollzogen, und dasselbe mit der Beyschrift des Verbrechens und verdienten Todesstrafe, an den Galgen geschlagen, und gehangen werden. Ausser einer erfolgten Entleibung aber werden den flüchtigen Duellanten, auch Provocanten, ihre Namen so lange an den Galgen geschlagen und nicht eher cum restitutione honoris davon abgenommen, bis sie sich in Person gestellet, und die statuirte Strafe gelitten; jedoch soll durch die solchergestalt in effigie und Affigirung ihres Namens an Galgen geschehene Execution keinesweges die sonst gesetzte Todes- und Leibesstrafe aufgehoben seyn, sondern, so dergleichen Mißthäter über lang oder kurz zu erlangen, dieselbe nichts desto minder an ihnen vollstreckt werden; und kann sich darwider keiner mit der Präscription und Verjährung schützen. Zmittlest sollen alle derselben Revenües von ihren hinterlassenen Gütern, sie mögen seyn allodialia oder feudalia, mobilia oder immobilia, damit ihnen auf der Flucht daraus kein Vor Schub geschehen möge, so lange sie abwesend bleiben, und am Leben seyn werden, oder bis sie sich gestellet, und die respectue gesetzte Strafe erlitten, Uns heimfallen; doch, den unschuldigen Frauen und Kindern die nothdürftige Alimenta und Muta nicht benommen, sondern aus solchen Gütern bezahlet werden. Diejenigen aber, so dieselben missentlich aufnehmen, beherbergen, oder sonst ihrer Evasion einigermaßen favorisiren, sollen mit Leib- und Lebensstrafe ohne alle Gnade angesehen werden.

Artic.

Artic. IX. Alle Secundanten und Cartelträger, auch diejenigen, so mit Rath oder That die Duelle concertiren und befördern helfen, und sich als Unterhändler und Mittelpersonen gebrauchen lassen, sollen den Provocirenden überall gleich und unnachlässig gestrafet, und wider sie verfahren werden. Daserne auch des Provocanten Domestiquen sich wissentlich zum Carteltragen gebrauchen ließen, ihres Herrn Adversarios mündlich zum Duell ausforderten, oder Gewehr nach dem Platz tragen, sollen dieselben, nach Proportion ihres Verbrechen, zu zwey oder dreijährigem Bestungsbau condemniret werden: welche Strafen denn auch die Schwerdieserger auf unsern Universitäten, oder in den Städten, so den Duellanten die Degen zum Duelliren vermietzen oder leihen, aufstehen sollen.

Artic. X. Hingegen sind alle vorbenannte Personen und sonst jedermänniglich schuldig, und wollen Wir ihnen in Kraft dieses solches ernstlich injungiret und anbefohlen haben: so bald sie oder jemand anders, auf einige Art und Weise, etwas von dergleichen Duellen und Händeln vernehmen oder in Erfahrung bringen würden, solches Uns, Unsern Generalen, Gouverneuren, Regierungen und Befehlshabern, nach Qualität der Personen, wie auch den Professoribus Academicarum, oder Magistraten in den Städten, ungesäumt anzuzeigen; darauf die Streitigkeiten untersucher, und nach Raison und Billigkeit die Interessenten, vorbehaltenlich des fiscalischen Interesse und Strafe, verglichen, oder nach diesem Edict darinnen verfahren und decidiret; indessen aber die streitige Parthenen, bis solches geschehen, in Arrest genommen werden sollen. Den Denuncianten aber soll ein gewisser Recompens von Uns, und den Gütern oder Mitteln der schuldigen Verbrecher und Uebertreter dieses Edicts verschaffet und wirklich gereicht werden.

Diejenigen, welche sich bey den Duellen oder Rencontrezen expreß einfinden, um selbigen zuzusehen, und nicht geflissen sind, auf alle mögliche Weise und Wege solche zu verhüten, sollen aller ihrer Chargen entecket, auch das vierte Theil ihrer Güter ad dies vitæ confisciret werden.

Demnach Wir auch in Erfahrung gekommen, welchergestalt vielmals einige, inbesondere Studiosi auf Unsern Universitäten, auch wohl andere mehr, sich unterstanden haben sollen, nicht nur denenjenigen, so von andern mit Verbalz oder Real-Injurien muthwillig angegriffen und beleidiget worden, solches auf eine sehr unanständige Art mündlich vorzuhalten, sondern auch dieselbe durch Umkehrung der Teller und Vorbestrinken an den Tischen, auch ander schimpfliches Unternehmen und Zeichen, von der Tischgesellschaft und Conversation auszuschließen, und solchergestalt per indirectum zunehmung eigenmächtiger Rebange und Satisfaction, durch formale Duelle oder gefährliche Rencontrezen, zu encouragiren und anzuhetzen, und aber solche ganz unzulässige Bezeigungen, sowohl wider die göttlichen Geseze und menschliche

liche Societät laufen, als auch insonderheit den vorgesehnen heilsamen Zweck und desselben beständige Observanz augenscheinlich hindern; als wollen Wir aus hoher Königlich-landesherrlicher Macht und Gewalt statuiret und geordnet haben, daß alle diejenigen Personen, es seyn Officier, Hof- oder Civil-Bediente, oder Studiosi, so hiñkünftig den Beleidigten die zugefügte Beschimpfung vorwerfen, oder dieselben auf obige und andere unchristliche und strafbare Weise zur Privatrevange und eigennächtiger Satisfaction zu verheßen und zu verleiten sich unterfangen dürfen, gleich denenjenigen, so als Secundanten und Internuncii, oder sonst mit Rath und That ein Duell concertiren und befördern helfen, mit der gesehnen Strafe belegen und dazu condemniret werden sollen.

Artic. XI. Dieweil auch dieses Unser heilsames Edict nicht anders zur Execution gebracht werden kann, es werde dann denen Lais, und welche an ihren Ehren und Personen verletzt, gebührende Satisfaction verschaffet; Wir auch dazu nicht allein von selbst geneyt sind, sondern Uns auch, Kraft tragenden hohen Königlich-landesfürstlichen Amtes, darzu alerdings verbunden erachtet: als sehen, ordnen und wollen Wir, daß alle Injurien, sie mögen mit Minen und Gebarden, Schimpf- und Scheltworten begangen werden, nach Beschaffenheit des Verbrechens und Umstände, entweder durch mündliche oder schriftliche Abbitte, (wobey denn auch oftmalen der Injuriant sich in öffentlichem Gerichte aufs Maul schlagen muß,) oder Entsehung der Charge, Geldbusse, Gefängniß oder Landesverweisung, auch Verbitung des Degens, wann es ein Edelmann ist, gestrafet werden soll.

Ingleichen ist Unser Wille, daß, wenn jemand dem andern mit der Hand und Prügel drohet, derselbe ein Jahr im Gefängniß sitzen, und eher nicht heraus gelassen werden soll, bis er dem Beleidigten öffentliche Abbitte gethan, und darneben eine Geldbusse pro ratione circumstantiarum & modo facultatum, erleget haben wird. Daser es aber zur Thätlichkeit und groben Realinjurien, als in specie zu Handschlägen und Ohrseigen, nach dem Kopfe werfen, und dergleichen, käme, ist ein Unterschied zu machen, ob solche Realinjurie in calore rixæ, und etwa auf vorhergegangene Veranlassung und Scheltworte, Lügen heißen, oder dergleichen, jemand gegeben worden, welchenfalls derjenige, so zu solchen Realinjurien geschritten, drey Jahr lang gefangen sitzen soll; wo aber dergleichen Ursachen nicht vorhergegangen, soll derjenige, welcher die Ohrseige oder Schlag vorsehlicher Weise mit der Hand gethan, vier Jahr gefangen sitzen, und solche Zeit präcise gehalten, auch auf des Beleidigten selbst eigene Vorbitte nicht verringert werden, es wäre dann, daß der Beleidiger für das letzte Jahr eine namhafte Geldbusse zahlen könnte und wolte, deren Determination Wir Uns vorbehalten; vorhero aber und ehe der Beleidiger ins Gefängniß gebracht wird, soll derselbe schuldig seyn, sich in Präsenz einiger vornehmen Personen zu Empfangung gleicher Injurien und Schläge vom Beleidigten zu offer

offeriren; daneben auch schrift- und mündlich sich erklären, daß er unbesonnener brutalischer Weise losgeschlagen; mit Bitte, der Beleidigte möchte es ihm vergeben, und was paziret vergessen; dabey auch, wegen solcher eigenmächtig genommenen Satisfaction, keine Reparation zu hoffen haben.

Falls es aber zu Peitsch- und Stockstreichen, und dergleichen, käme, alsdenn soll solchergestalt der Unterschied gehalten werden, daß, wenn solches in calore rixæ und nach empfangenen Hand- und Faustschlägen vorgienge, derjenige, welcher solchergestalt zuerst ausgeschlagen, ein Jahr, und der die Peitsch- und Stockstreiche in continenti darauf gegeben, wegen des Excessus in der Defensione, zwey Jahr gefangen sitzen, und beyde keine weitere Satisfaction von einander zu präntiren haben sollen.

Wenn aber jemand den andern auf dergleichen Art mit Peitsch- und Stockstreichen tractirte, ohne daß er immediate vorher vom andern geschlagen worden; alsdann soll er vier Jahr gefangen sitzen, und nicht eher auf freyen Fuß gestellet werden, bis er den Beleidigten, wie kurz vorher gemeldet, um Verzeihung gebeten.

Dafern aber jemand sich unterstünde, einen andern mit Prügeln præmeditete unbesonnener Weise, oder mit einer Advantage zu überfallen, und damit zu schlagen; so soll solcher Injuriant und Frevler, wenn er den Beleidigten von vorn attackiret, zu fünfjährigem Gefängniß verdammet werden; wo aber der Anfall mit dem Stock von hinten, es sey von einem allein, oder wenn er mehr Leute bey sich gehabt, geschehen sollte: alsdenn soll der Beleidiger auf sechs Jahr in eine abgelegene Bestung gebracht, und daselbst gefänglich gehalten werden; ehe und bevor er aber dahin gebracht wird, so soll er kniend dem Beleidigten Abbitte thun, und gewärtig seyn, eben dergleichen Schläge, als er ihm gegeben, wieder von demselben zu empfangen; auch ihm demüthig danken, wosfern er ihm selbige nicht geben sollte, wiewohl es in seiner Macht stünde. Daneben soll der Injuriant und Beleidiger sowohl mündlich, als schriftlich, sich erklären: daß er den Beleidigten unbesonnener und brutaler Weise tractiret, mit Bitte, solches zu vergessen, und mit angehängter Erklärung, daß, wann er an seiner Stelle, er sich eben dergleichen Satisfaction vergnügen wolte.

Im Fall auch jemand, er sey wer er wolle, dieses Mandat in Unsern Landen violiren, und auf einige Weise darwider handeln, hernach aber daraus entweichen sollte: alsdann, und ob er gleich nicht Unser, sondern einer andern Herrschaft Unterthan wäre, wollen Wir doch so fort, auf des Beleidigten oder Unsers Fisci allerunterthänigstes Anhalten und Befcheinigung des Facti, Uns der Sache aufs ernstlichste und nachdrücklichste annehmen; und da weder durch Unsere Requisitionalia und Intercessionalia, noch Edictal-Citation, der Verbrecher, er sey Einheimischer oder Fremder, zu erlangen, sondern ungelärsamlich zurück- und flüchtig bleiben würde:

soß derselbe in *contumaciam* für schuldig erklärt, sein Name an den Galgen geschlagen, und sonst nach den Umständen des Verbrechens wider ihn auf andere schimpfliche Art verfahren, auch an seinen Ehren nicht restituirt werden, bis er sich gestellet, und dem Beleidigten gebührende Satisfaction wiederfahren; wie denn auch, wenn der solchergestalt Flüchtige einige Lehn- oder Allodialgüter hätte, dieselbe so lange Unserm Fisco, vorbehaltlich der Frauen und Kindern gebührenden Unterhalts, anheim fallen, bis er durch die gesetzte Strafe das Uebertreten und Verbrechen gebüßet.

Endlich und weil wahrgenommen worden, daß, bey den in gemeinen Rechten sonst verstatteten verschiedenen Arten der Injurienlagen, zwischen Leuten, die vom Duelliren und Galgen nicht Profession machen, oftmals recht mutwillige und erzwungene vexæ gemacht, von bösen, ungewissenhaften und eigennützigen Advocaten, den Partheien viele kostbare und weitläufige Proceße zugezogen, die Partheien dabey in unverföhnlichen Haß und grosse Armut gestürzt, auch sonst allerhand sündlicher Mißbrauch weiter vorgenommen worden; als seyn Wir, aus gerechtem Eifer zur Justiz, und zu Abwendung aller solchr vorsehrlicher und sündlichen Dinge, bewogen worden, alle solenne und förmliche, in Rechten sonst nachgelassene Klagen in Injurienfachen, sie seyn *ad estimationem*, *palinodiam*, oder sonst wie sie wollen, so wie auch das sonst in gewisser Maasse verstattete Medium Retorsionis, wobey insgemein excediret, und öfters durch daburch zu neuer Verbiterung und Klagen Anlaß gegeben, als remediret wird: dergleichen auch dem richterlichen Amt und dessen Auctorität allerdings entgegen ist, und mit den Regeln des Christenthums durchaus nicht bestehen mag, hierdurch gänzlich aufzuheben, dergestalt, daß in Zukunft, auf eine bloße Denunciation von Seiten des Injuriati, welche mit Expressirung nöthiger Umstände und Besügung der Beweisgründe oder Benennung der Zeugen, so mit zugegen gewesen, und davon Wissenschaft haben, geschehen muß, Index schuldig seyn soll, wenn der Injuriant die denuncirte Injurien leugnen solte, mit summarischer eydlichen Examination der Zeugen zu verfahren, nach Befinden auf die Iuramenta zu reflectiren, und solchergestalt *sine omni strepitu* auf eine Erklärung und Abbitte, auch nach Gelegenheit der Umstände auf einen öffentlichen Widerruf zu erkennen; wobey der Injuriant in die Kosten, welche so fort zu liquidiren und zu moderiren, condemniret, und hierüber noch mit einer Geldbuße, Gefängniß, zeitlicher und ewiger Landesverweisung, Staupenschlägen und Bestungsbau bestrafet werden soll. Der *Terminus citationis* muß auch nicht mehr als eine vierzehntägige Frist in sich begreifen, und geschiehet zugleich die erste Ladung *sub poena confessi & convicti*, so, daß auf ungehorsames Aussenbleiben und docirte Insinuation, nach Anleistung der Denunciation, so fort *Condemnatoria* erfolget, auch dem *Contumaci* keine weitere deduction gestattet werde; doch bleibet die *Exceptio impedimenti legitimi* dem *Citato* zu deduciren vorbehalten.

Artic.

Artic. XII. Nachdem sich auch zum öftern zuträget, daß, unter dem Vorwand einer simulirten Rencontre, rechte formelle Duelle angesetzt und geübet werden: so seynd Wir zwar, wie oben gemeldet, nicht gemeynet, jemanden die natürliche Gegenwehr und unvermeidliche Rettung seines Lebens und seiner Glieder, nach Beschaffenheit der Umstände & cum debito moderamine inculpatæ tutelæ, abzuschneiden, noch zu verbieten. Es sollen aber dennoch alle diejenigen, so dergleichen Rencontre gehabt, scharf und eyblich examiniret werden; ob nicht dieselbe, zu Ausfühung ihrer etwa gehaltenen Querelle, vorhero unter den rencoutrirenden Partheyen, mündlich oder durch Schreiben, Internuntios, Diener, oder sonst verabredet worden; wobey denn ferner alle Umstände, daß nemlich die Rencontre ex motu primo, cui resisti vix potest, und nicht præmeditate, noch in fraudem, oder zum Nachtheil dieses Edicti geschehen, deduciret und examiniret werden sollen. Daser nun hierunter ein Betrug erfunden würde: alsdann sollen die Schuldigen, wegen des doppelten Verbrechens, gleich den Duellanten, mit Leib- und Lebensstrafe belegen werden.

Da aber aus allen Umständen behauptet und dargethan werden könnte, daß es kein Duell, sondern eine rechte Rencontre gewesen: alsdenn cessiret zwar in so weit die poena ordinaria Duellantium, welche in diesem Edicto angesetzt und verordnet ist: es sollen jedoch die Urheber und Autores fixæ bey solchen Rencontres mit exemplarischer Strafe belegen, diejenige auch, welche moderamen inculpatæ tutelæ, oder die abgündigte Gegenwehr, dabey überschritten, nach Art der Excesse und Umstände bestrafet werden: absonderlich, wosfern jemand bliebe: in welchen Fällen den gemeinen Rechten gemäß in der Sache verfahren, das vergossene Menschenblut nach görtlichen und weltlichen Rechten vindiciret, und die besudelte Erde davon gereiniget werden soll.

Artic. XIII. Diweil auch die Erfahrung und verschiedene tragische und traurige Casus bezeugen, daß durch das abscheuliche und sowohl in Gottes Wort, als auch in den weltlichen Gesezen, Reichs Constitutionibus und Kriegsarticula, hochverbotene Laster der Trunkenheit und Wöllerey zu Duelliren, Rauffen und Schlagen gar oft und meistens Anlaß und Ursach gegeben wird: als wollen Wir alle und jede Unsere christliche, ehr- und tugendliebende Krieger, und Civil-Bediente, und insgemein alle Unsere Unterthanen, hiermit ernstlich erinnert und ermahnet haben, vor einem so heftlichen und den Christen unanständigen Laster, wodurch zugleich Ehre und Gesundheit, Leib und Seele, auf mehr als bestialische Weise in Hazard und auf die Spitze gesetzt wird, welches auch einen Menschen aller seiner Vernunft und Sinnen beraubet, und ihn einem unvernünftigen Thiere gleich machet, sich aufs sorgfältigste und fleißigste zu hüten.

Insonderheit aber haben diejenigen sich vor andern hieby in Acht zu nehmen, welche den Trunk nicht vertragen können, und wenn sie sich damit überladen, zu Quezellen und Zänkerereyen geneigt seyn und Ursach geben. Denn ob zwar bekannt, daß in Nothen zu Zeiten, und in gewissen Fällen, die übermäßig Trunkene denen Furiosis, Mente captis, Wahn- und Unsinnigen gleich geachtet, und die ordinairen Strafen in solchem Ansehen mitigiret werden: so sollen doch diejenigen dergleichen mitigation und Linderung nicht zu gewarten, noch sich damit zu flattiren haben, welche vorseßlicher Weise dieses Laster begehen, und sich dadurch zu dergleichen Brutalitäten und unanständigen verbotenen Händeln desto mehr aufmuntern und erziehen.

Dafern aber jemand in dergleichen Exceß unversehener und zufälliger Weise, oder wohl gar wider Willen und Vorsatz verfallen, sonsten aber dazu nicht geneigt seyn, sondern vielmehr einen stillen und tugendhaften Wandel führen, auch über dasjenige, was bey der Trunkenheit, und da er von seinen Sinnen nichts gewußt, noch sich seiner Vernunft recht gebrauchen können, vorgegangen, eine recht herzliche und ernstliche Reue bezeugen, mit dem Beleidigten auch vorhin keine Feindschaft gehabt haben solte: so kan zwar auch in diesem Fall der Delinquent nicht von aller Strafe befrehet seyn; Wir behalten Uns aber vor, solche, nach Beschaffenheit der Umstände, andern zum Exempel zu schärfen, und nach Befinden darunter gnädigst zu verordnen.

Artic. XIV. Damit auch dieses Unser Edict desto richtiger und gewisser exequiret werde: so ist Unser gnädigster Wille und Befehl, daß die Cognition in dergleichen sürfallenden Ehren- und Duellsachen, wenn die Partheyen allerseits Militairpersonen seyn, und also dem foro militari unterworfen, niemand anders, als Unserer Generalität zustehen soll, welche durch anzusehende unpartheyische Kriegesrechte darinn zu verfahren und zu erkennen hat. Die Hof- und Civil-Bediente aber, gehören an Unser Cammergerichte, Regierungen und höchste Gerichte in Unsern Provinzen und Landen; jedoch soll der Angrif, die Arrestirung derer, so wider dieses Unser Edict handeln, allen Unsern Gouverneuren, Generalen und Commandanten der Regimenten und Guarnisonen, auch jeden Bedienten, Beamten und Jurisdictionarien nicht allein erlaubet, sondern auch hiemit anbefohlen seyn; und daferne jemand unter denselben durch Fahrlässigkeit oder Connivenz die Thäter erschappiren oder entkommen ließe, soll er dafür pro qualitate circumstantiarum, mit Beraubung der Jurisdiction oder Charge, Gefängniß, Geldstrafen oder sonsten angesehen werden.

Die ergriffene oder arrestirte Personen aber sollen darauf so fort, wann sie Militairchargen haben, Unsern Guarnisonen und Regimentern; die übrigen aber Unsern Regierungen, oder dem gehörigen Richter abgefolget, und derselben Disposition und fernere Verfügung darunter erwartet werden.

Trüge

Erige es sich aber zu, daß die Interessenten theils Militär- und theils Hof- oder Civil-Personen wären, und also ad diversa Iudicia gehörten, alsdenn soll ein Iudicium mixtum angestellt, und die cognition des Verbrechens, nach Beschaffenheit der Umstände und interessirten Personen, entweder von Unserer Generalität, wiewen sie dazu an Officirern beordern werden, in foro militari, mit Zuziehung eines oder mehr Civilbedienten, oder von Unsern Regierungen in foro civili, mit Requirirung einiger Kriegsofficirer, sürgenommen, erdretet und nach Inhalt dieses Edicts abgerhan werden. Wegen des Angriffs aber bleibt es in allen diesen Fällen, wie vorhin gedacht.

Artic. XV. Endlich, und damit sich niemand mit der Ignoranz dessen, was Wir so wohlbedächtlich und heilsam verordnet, zu entschuldigen haben möge: so wollen Wir, daß dieses Unser renovirtes Edict in allen Unsern Provinzen und Landen, auf allerhand Art und Form, auf Unsere Kosten nachgedruckt werde, und sollen bey Unserer Armee und Troupen Unsere Generalität, die Statthaltere und Gouverneurs in denen Guarnisonen und Bestungen; sonsten aber die Regierungen jedes Orts und Provinz, dahin sehen, damit es öffentlich an Kirchen, Thoren, Stadt- und andern publicquen Häusern affigiret, den Commandeurs von Regimentern, denen von Adel, Universitäten, Magistraten und Gerichtsobrigkeiten verschiedene Exemplaria davon zugesandt, und es allenthalben, und an allen Orten zu männliches Wissenschaft gebracht werde. Und weil solchergestalt die Ablefung des Edicts von allen Canzeln zu weiltläufig und fast unnötig: so sollen doch die Prediger aller Orten befähiget werden, den Zuhörern in einer Vormittags- und der ersten Sonntagspredigt, welche sich darauf schicket, nach derselben Endigung anzuzeigen, daß Wir in Duelliren und Streifsachen, das von Unserm in Gott ruhenden gnädigen Herrn und Vaters Königl. Majestät ehemals gemachte heilsame Edict renoviren, und in gewissen Punkten verbessern lassen, davon sich männiglich ein Exemplar schaffen; oder es in locis publicis, da es affigiret ist, lesen, auch sich darnach allerdings und in schuldigem Gehorsam richten könne; welche Anzeige und Warnung jährlich zu gelegener Zeit repetiret werden soll.

Artic. XVI. Schlußlich, und weil alle Unsere heilsame Vorsehungen, und die in diesem Edicto enthaltene Verordnungen, von keiner Kraft und Wirkung seyn, der vorgesezte Zweck auch nimmermehr erreicht werden könnte, wosern die darinn determinirte Strafen gegen die Uebertreter dieses Unserm Edicts nicht würklich exequirt werden solten: so geloben und versprechen Wir hiemit bey Unserm Königlich hohen Worte, daß Wir hierunter mit niemanden, wer der auch seyn möchte, um einigerley Ursache willen, wie dieselbe erfonnen und erdacht werden könnte, conniviren oder nachsehen; weniger die gesezte Strafen erlassen, noch einigen Pardon oder Gnade desfalls ertheilen wollen.

Wir verbiethen auch allen und jeden, wes Standes oder Würde die auch seyn möchten, daß sich niemand unterstehen soll, in dergleichen Fällen einige Intercession oder Vorbitte bey Uns einzulegen, was auch für eine Sache Gelegenheit oder Anlaß dazu geben könnte; als zum Exempel, die glückliche Entbindung Unserer Königlichen Gemahlin, die Geburt oder Heyrath eines Unserer Prinzen oder Prinzessinnen, oder anders dergleichen: alles bey Vermeidung Unserer Indignation und Unnade. Und gleichwie Wir es für ein sonderbares Zeichen und Probe der schuldigen unterthänigsten Devotion und Gehorsam achten und halten werden, wann Unsere Diener und Unterthänigst nachleben: also seynd Wir auch beständig gemeynet, und entschlossen, nicht allein die würlliche Uebertreter desselben auf vorgedachte Weise anzusehen und zu bestrafen; sondern Wir wollen auch nicht gestatten, daß von jemand conniviret werden mag; insbesondere solches von denen geschehen möge, so über dergleichen zu erkennen und zu sprechen haben; wie Wir denn alle dagegen einkommende Supplicata und Schriften zurück zu geben befehlen: und wenn Wir ein Urtheil einmal in dergleichen Fällen confirmiret: soll ohne einigen Aufenthalt oder weitere Rückfragen und Berichte, ohne Unterschied der Personen, auch sonder Negard ein oder anderer Provinz oder Landes-Gewohnheit, und besondern Art des Processus, mit der Execution desselben verfahren werden.

Wir wollen auch, daß in dergleichen Quellsachen keine Advocaten, so wenig in Militair, als Civilgerichten, zugelassen seyn, noch einer dergleichen sich unterstehen soll, Appellationes dawider zu verfertigen, oder andere Schriften und Defensionones zu machen, wann es ihm nicht vorher von den dazu verordneten Richtern, und zwar anders nicht, als in zweifelhaften Sachen, erlaubt worden.

Wider diejenigen, welche darüber glosiren, und ungleiche Urtheile davon fällen, oder es gar tadeln, oder von demselben, und denen, welche ihren schuldigen Gehorsam Uns erweisen, schimpflich und spöttlich reden möchten, wollen Wir mit ernstlicher und unausbleiblicher Strafe, entweder mit Gefängniß, Geldbuße, Privirung der Ehrenämter und Chargen, oder sonst pro qualitate delicti & circumstantiarum, verfahren lassen; als worauf unsere fiscalische Bediente überall fleißig Achtung zu geben. Zu Urkund dessen haben Wir dieses renovirte und verbesserte Edictum eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. und Churfürstlichen Inseigel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 28. Junii, 1713.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

II. Regles

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Univer-
sitäten sich betragen und verhalten sollen. De dato,
Vorsdam, den 9. May, 1750.



achdem Seine Königliche Majestät in Preussen zc. zc. zu Dero höchstem Mißfallen zeithero wahrnehmen müssen, wie daß auf denen Univeritäten die gute Policcy und Disciplin mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studierenden Jugend, aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgesetzten, hauptsächlich aber aus interessirten Absichten einiger Professoren, ganz ungeziemende Freyheiten verstatet worden, wodurch viele derer Studenten, an statt, daß: solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wissenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befleißigen solten, in eine ganz freche Lebensart verfallen, welche sie nicht nur von allem Studiren zurück gesetzet; sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacht, und solche zum Eßtern um ihre Gesundheit und künfftige Fortune gebracht hat: so haben Höchst-dieselbe aus höchst eigener Bewegung resolvoiret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landes. Univeritäten etwas mehr einzuschränken, und derselben gewisse Maasse und Ziel zu setzen; mithin eine gute Policcy und Aussicht bey solchen herzustellen, damit eines Theils dieselben ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten, und sich dabey einer anständigen Conduite befleißigen müssen, andern Theils aber deren Eltern und Vormünder versichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündige, während der Univeritätsjahre verwandte Kosten, nicht vergeblich angeleget, sondern sie solche von daher nachgeliefert zurück bekommen, um dereinst dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten zu können. Welches dann auch Se. Königliche Majestät hierunter nur lediglich und allein zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Univerität sich aufhalten: als daß durch eine grosse Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verdorben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hierdurch ein vor allemal feste, daß

1) Denen Studenten das Degentragen auf Univeritäten indistinctement, es mögen solche von den Theologischen, Juristischen, oder was für Facultät sie wollen, verbotten seyn soll; jedennoch diejenigen davon ausgenommen, welche von Adlicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubt bleibet.

2) Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen, und alle liebliche Handel und Excesse gänzlich vermeiden.

Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gestitzten Aufführung sich beflüssigen und alle Scandale vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehramter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universtitäten selbst nicht zu gouverniren gewußt.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen, auf der Straffe zu rufen, zu wehen, zu schreyen, jemanden zu provociren oder sonst heraus zu fodern und Schlägereyen zu machen; widrigensals derselbe so fort arretirer, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret und von der Universtität gänzlich weggeschaffet werden soll.

3) Soll sich kein Student nach 9 Abends weiter auf der Straffe sehen lassen: es sey dann, daß solches ganz notwendige Affairen erfordern; welchenfalls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß; und zwar solches bey Straffe des Arrests und Carcers. Was jednoch diejenigen Studenten anbetrifft, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll frey stehen, auch noch später als 9 Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben; weil zu vermuthen ist, daß denen Hofmeistern schon solche Instructiones mitgegeben worden, daß sie von selbst bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müssen.

4) Nach 9 Uhr des Abends soll sich kein Student weiter in Wein, Bier, Coffer und dergleichen Häusern finden lassen. Die Universtität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterschied, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, patrouilliren lassen; da dann diejenigen Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretirer und mit dem Carcer bestrafet werden sollen.

Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends abertiren, nach Hause zu gehen; sonst diejenigen, so solches unterlassen, und selbige länger gebuldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Uhr. Straffe verfallen seyn sollen.

5) Es versteht sich von selbst, daß jeder Student sich des Schießens in der Stadt und dergleichen: Ferner des Fenstereinwerfens, Beschädigung der Laternen, publicquer und Privathäuser, enthalten muß: bey Straffe des Carcers und der Relegation.

6) Diejenigen, so sich bey Arretirungen den Pedellen, Schaarwächtern und dergleichen widersetzen, oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestrafet werden.

7) Der oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden, Complots zu formiren, und, um Aufwiegelung zu machen, an das so genannte schwarze Bret zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumultes zu machen, sollen cum infamia relegiret, und dem Befinden nach noch härter bestrafet werden.

8) Die denen Studenten dictirte Strafen sollen ohne remission vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten, so von vornehmer Herkunft seyn, ihre vergangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen; andere aber von geringerer Herkunft sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestrafet werden; damit sonst nicht derer Väter Vermögen statt des Verbrechens gestrafet werde, und dieses vor jens büßen müsse. Die Relegationen müssen niemalen durch Geld abgelauset werden.

9) Alle hohe und Hazardspiele bleiben den Studenten gänzlich verboten; wie dann auch dieselbe sich vor unnötziges und überflüssiges Schuldenmachen hüten sollen.

10) Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison, bey der rigourensesten Bestrafung, einen Studenten übel be-
geggen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle; so, daß die Studenten von der Guarnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Woserne aber ein Student sich unternehmen solte, einem Soldaten, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen, oder zu insultiren, oder gar Wachpatrouillen und Schildwachen zu affrontiren; so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestrafet werden.

11) Kein Student muß jemalen in seiner eignen Sache Richter seyn wollen; sondern daserne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines Gleichen oder sonst jemand, etwas zur Ungebühr geschehen; so muß er sich deshalb gehörigen Ortes melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12) Wollen Se. Königl. Majestät, daß denen Studenten die Freyheit gelassen werden soll, sich auf honette und erlaubte Art zu divertiren, so, wie solches andern Leuten von guter Conduite vergönnet und erlaubet ist; es müssen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun, und alle Excesse, Breuillieren, oder andere wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowohl die Studenten, als der Rector und Professores auf Königl. Universitäten sich gehorsamt achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck, bey Vermeidung schwerer Verantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam, d. 9 May 1750.

III.

Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sollen, vom 2ten May 1750.

Wir thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Unser jüngsthin emanirtes Edict de dato den 14ten Octobris 1747. nach welchem Unsere Landesfinder, wann sie in Unsern Landen befördert zu werden wünschen, auf einheimischen Universitäten

24 III. Edict wegen der Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.

sträten studiren sollen, hiermit zu wiederholen und zu erneuern gnädigst gut gefunden: damit dasselbe je mehr und mehr bekannt, und von männiglich beobachtet werden möge.

Wir verordnen und befehlen also nochmals, mittelst und Kraft dieses, daß, nach Anleitung besagten Edicts, alle diejenige von Unsern Unterthanen und Vasallen, welche sich den Studiis widmen, die einländische, und nicht die auswärtigen Universitäten besuchen sollen: sals sie sonst nicht von aller Beförderung in Unsern Landen gänzlich ausgeschlossen seyn wollen, des Endes sie sich dann nicht bloß zum Schein auf Unsern Universitäten immatriculiren lassen, sondern ihre Studia auch wirklich darauf absolviren, und sämtliche Professores dahin sorgfältig sehen müssen, daß in der Matricul verzeichnete Studenten daselbst den Studiis obliegen mögen, als wovon diese überdem bey suchender Beförderung ein Testimonium beizubringen haben etc. Berlin, den 2ten May 1750.

IV.

Edict wegen der Stipendiaten und des Disputirens,
vom 23 December 1749.

Wir verordnen allernädigst, 1) daß alle und jede Collatores derer in Unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Directori und Professoribus derjenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen: Dahingegen diese

2) auf die Stipendiaten genau Acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichen Leben anhalten; diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon, nach ernstlicher Ermahnung, nicht abstehen wollen, den Collatoribus anzeigen müssen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subiectis damit geholfen werden könne: als welches die Collatores nach geschehener Anzeige so fort zu veranstellen, und sich davon durch keine Nebenabsichten abhalten zu lassen haben: wie dann auch die Collatores die Stipendiengelder niemals eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Zeugnisse von dem Decano derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleißes und guten Ausführung, hinlänglich legitimiren; und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto süßlicher zu erreichen, so befehlen Wir den Stipendient-Collatoribus hierdurch zugleich ernstlich, in den an Unser geistliches Departement wegen der Stipendientcollationen jährlich abzustattenden Berichten, unter einer besondern Rubrick jedesmal mit anzuführen, daß der Stipendiat ein gutes Zeugniß erhalten, solches auch in copia beizufügen.

3)

3) Damit auch die Stipendiaten sich desto fleißiger den Studiis widmen mögen, sollen sie schuldig seyn, davon öffentliche Specimina abzulegen: und zu diesem Ende diejenigen, welche ein Stipendium von 40 Rthl. jährlich erheben, vor ihrem Abzuge von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten; die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben aber sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht reichen werden. Diejenigen aber, deren Stipendium unter 40. Rthl. jährlich betrüge, sollen sich als Opponenten bey den Disputationen fleißig gebrauchen lassen; des Vohufs auch derer Opponenten Namen den Disputationen mit beyzudrucken sind. Solchergestalt haben die Colatores der Stipendien ferner dahin genau zu sehen, daß, wenn der Genuß des Stipendii sich an die drey Jahr erstrecket, der Stipendiate, vor Empfang des lehren Jahres-Termins, nebst dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, auch seine gehaltene Disputation vorgedachtermassen als Respondent und Opponent mit einreiche. Berlin, den 23ten December. 1749.

V.

Königliches Reglement.

wegen des Creditirens derer Studiosorum
auf der Friedrichs-Universität zu Halle.



Wir Friedrich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, &c. &c. Thun kund und fügen hiemit zu wissen. Weilten Wir nöthig gefunden, die vielen unnöthigen Ausgaben der studirenden Jugend auf Unserer Friedrichs-Universität zu Halle, welche ihren Ursprung und Wachsthum in dem Anerbieten und Leichtmachung des Credits eigennütziger Leute mehr als zu viel finden, immer mehr und mehr einzuschränken, und die dabey vorkommende Fälle nach Möglichkeit zu reguliren und fest zu setzen: So befehlen und ordnen Wir hiemit.

I. Daß Collegia, Informationes, Medicamenta, Arztohn, Mittagstisch, Hausmische, Aufwartung, Bettzins, Waschgeld, Peruquenmacher- und Barbiererlohn nicht über ein halb Jahr, nemlich von Ostern bis Michael, und von Michael bis Ostern, als um welche Zeit die meisten Studiosi, und besonders die Auswärtige, ihre Wechsel zu erhalten pflegen, und die Stubenmietzen an- und aufgehen, creditiret und geborget werden sollen, bey Verlust der legalen Forderung. Es wäre denn, daß das Officium Academicum auf geschehene Anzeige, solche gegründete Ursachen fände, denen Creditoribus eine längere Nachsicht zu verstaten.

D

II.

II. Die christlichen Kaufleute, so mit wollenen oder seidenen Waaren und andern zur Kleidung gehörigen Sachen handeln, dürfen nicht über 25. Rthl. creditiren. Die Materialisten hingegen und alle übrige Personen, sie haben Namen, wie sie wollen, auch selbst Studiosi untereinander, ingleichen das Adresshaus, besonders aber die Aufwärterinnen, sollen nicht über 5. Rthl. borgen, weder auf Pfand, noch ohne Pfand, es mag das Geld durch die Studenten, oder durch Mäcker geborget werden, bey Verlust ihrer legalen Forderung und daß das Pfand ohne Entgelt herausgegeben werden soll. Es wäre ihnen dann vorher von dem Officio Academico, aus bewegenden Ursachen, eine höhere Summa zu creditiren erlaubt worden.

III. Die Weinschenken sollen denen Studiosis, es sey unter was vor Vorwand es wolle, nicht über 5. Rthl. borgen, und ihre Schuld jedesmal innerhalb 8. Tagen einzulagen, widrigenfalls aber nicht weiter damit gehöret, sondern schlechterdings abgewiesen werden. Diejenigen aber von denen Weinschenken, so einen ordentlichen Mittagstisch halten, haben sich zwar in Ansehung des Mittagessens mit den Speisewirthem gleiches Recht zu getrösten, sie dürfen aber hiezu weder den Wein, noch das Abendessen, noch andern Aufwand, er bestehe worinn er wolle, mitrechnen, inmassen es dieserhalb lediglich bey demjenigen verbleibet, was wegen dergleichen Credits in diesem Spho ihrenthalben verordnet und feste gesetzet worden.

IV. Die Spielschulden, Billardgelber und Mierhlohn vor Pferde, so auf Credit gegeben worden, sollen gar nicht klagbar angenommen werden. Wie denn auch die Juden, wenn sie denen Studenten borgen, es mag die Schuld aus einem Contracte herrühren, woher sie wolle, und auf Pfand, oder ohne Pfand gemacht seyn, schlechterdings gar keine Action wider die Studenten haben; und bey erstehender Klage, denen Studiosis die Pfänder ohne Entgelt herauszugeben schuldig seyn sollen.

V. Und weisen von Unserm General-Postamte an das Postamt zu Halle bereits die Verordnung ergangen, daß denen Briefträgern alles Creditiren und Negotiiren mit Studiosis gänzlich und bey Verlust ihrer Forderungen untersaget seyn soll, so hat es dabei sein Bewenden.

VI. Derer Creditorum ihre Forderungen, so ein höheres betragen, als in diesem Reglement erlaubt und determiniret worden, fallen, bey vorkommenden gerichtlichen Klagen, so viel das legale Quantum betrifft, dem Fisco Academico anheim. Dagegen aber auch diejenigen Studiosi, so wider derer Jhrigen Verboht dergleichen unerlaubten Credit machen, und die Creditores trüglicher Weise zum Creditiren verleiten, nach der Beschaffenheit des doli und der Größe von denen verbotenen Schulden, mit acht, vierzehn, tägiger und vier wöchentlicher Carcer-Strafe, auch nach Befinden, mit Relegation belegt werden sollen.

VIII. Das Officium Academicum muß alle mögliche Præcautiones brauchen, und die Nothwendigkeit nach Pflicht und Gewissen wohl untersuchen, auch auf geschene Anzeige, nach Befinden, in Zeiten an des Studiosi Eltern oder Vormünder

V. Königl. Reglement, wegen des Creditirens derer Studiosorum. 27

der schreiben, wenn es auf ein höheres Quantum, als in diesem Reglement bestimmt worden, zu creditiren Erlaubniß erteilen will.

VIII. Sowohl die Universitäts- als auch alle übrige Iudicia, wo dergleichen Sachen mit Studiosis klagbar angebracht werden, müssen ohne alle Menschenfurcht, unzeitiges Mitleiden, oder gar Neben- Absichten, lediglich nach diesem Befehle sprechen, keine processualische Weitläufigkeiten verstaten, und keinen Unterschied machen, es mag die Schuld in Abendessen und Trinken, und zur Nothdurft und Lebens- Unterhalt, oder zur Ueppigkeit und Verschwendung gemacher seyn, immassen durch die Anfrage derer Creditorum bey dem Officio Academico, und die daselbst erhaltene Erlaubniß zu einem höhern Credit wegen derer nöthigen Schulden, ein jeder Gläubiger sich genugsam prospiciren kann.

IX. Und damit keiner von Unsern Untertanen sich dieser Einrichtung wegen mit der Unwissenheit entschuldigen, noch andere Gerichte, wenn von Seiten der Universität dieserhalb an dieselben etwas gelanget, hiernach zu sprechen und zu verfahren sich weigern mögen: So befehlen Wir Unsern sämtlichen Gerichts- Obrigkeiten, besonders aber denen Berg- und Thal- Gerichten, Stadt- Magistrat, denen Französischen, auch Pfälzer- Colonie- Gerichten, ingleichen denen jedesmaligen Beamten und Gerichts- Obrigkeiten zu Siebichenstein, daß sie nicht allein dieses Reglement, so bald ihnen von der Universität zu Halle ein gedrucktes Exemplar zugesendet wird, denen unter ihrem Gerichtszwang stehenden Bürgern und Untertanen öffentlich bekannt machen, und sie vor allen Schaden ernstlich warnen, sondern auch in sententionando sich schlechterdings hiernach achten, und der Universität wider die Uebertreter dieses Befehles, auf geschehene Anzeige, alle schleunige Hülfe und rechtliche Assistentz leisten sollen. Signatum Berlin den 8ten Mey, 1759.

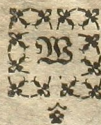
(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majest. allergnädigsten Special- Befehl.

Happe.	Gotter.	Blumenthal.	Bech.
Bismarck.	Dankelmann.	Eichstedt.	

VI.

Reglement wegen des Stubenmietfens.



Wann 1) ein Miethecontract über Stube und Kammer geschlossen, und von den Contractanten keine gewisse Zeit ausdrücklich dabey abgeredet und beliebt worden: soll solcher Contract regulariter von halben zu halben

D 2

Jah.

Jahren, als von Ostern bis Michaelis, und von dar bis wieder zu Ostern, ingleichen auch von Weynachten bis Johannis, und von dar bis wieder zu Weynachten, zu verstehen seyn: und die Räumung der Stuben soll jederzeit zu Ende der letztern Woche geschehen, auch sollen überdiß alle auf den Stuben und Kammern befindlichen Meubles und Geräthe von den Conductoribus richtig und in gutem Stande wiederum überantwortet, oder derß daran zugefügte Schaden nach Befinden ersetzt werden. ic. Wann nun 2) einem Theile nicht gefällig, die geschlossene Miethe über die abgeredete Zeit zu continuiren; soll derselbe gehalten seyn, dem andern wenigstens vier Wochen vor Ablauf derselben die Aufkündigung zu thun; wosferne aber solches unterblieben, muß die getroffene Miethe bis wieder zu einem halben Jahre continuiren und fortgehen. Was hiernächst und 3) den Stubenzins betrifft, haben die Contractanten solchen sogleich, bey Schließung der Miethe, deutlich zu verabreden und zu determiniren, damit dieserhalb alle Irrung vermieden werde. Desgleichen wann 4) binnen diesen ordentlichen und obbenannten vier Terminis jemand ein Quartier mietzen wolte: so haben beyde Theile sich von dato des Contracts an, bis zu Ende des halben Jahres, oder einer andern gewissen Zeit, wegen des Locarii zu vergleichen; und soll alsdenn keines berechtiget seyn, nach Ablauf des abgeredeten Terminis die Veränderung zu hindern, oder unter dem Vorwand, daß der Contract auf ein volles halbes Jahr geschlossen, und ausgehalten werden müsse, zu prorahiren und zu extendiren. Es muß aber in diesem Falle gleichfalls, wie oben sub Num. 2. erinnert, mit der gewöhnlichen Aufkündigung gehalten werden. Daserne auch 5) jemand auf eine gewisse Zeit, als ein ganzes oder halbes Jahr, eine Stube gemiethet, nachhero aber aus erheblichen Ursachen solche nicht beziehen wolte, soll derselbe schuldig seyn, dem Locatori die Hälfte des verglichenen Miethezinses so fort zu bezahlen, oder aber einen anständigen Conductorem an seine Stelle zu verschaffen, und unterdessen, zu des Vermietthers Sicherheit, gedachte Hälfte im Iudicio zu deponiren. Wann aber jemand die gemietete Wohnung bereits bezogen, und einige Wochen bewohnt: soll demselben nicht frey stehen, solche vor Ablauf der geschlossenen Zeit zu mutiren: sondern ist verbunden, die Miethe entweder völlig auszuhalten, oder wenn er solches nicht thun will, das ganze Locarium zu erlegen; doch bleibt ihm dabey frey, einen andern an seine Stelle zu substituiren und zu verschaffen: wie denn auch diejenige Studiosi, so als Stubengesellen zusammen Stube, Kammer und Bette gemiethet, und gegen einander keine gewisse Zeit ausdrücklich determiniret und benennet, gleichfalls die geschlossene Miethe auf ein halb Jahr miteinander aushalten, und den verglichenen Zins für Stube, Kammer und Bette, zur Hälfte entrichten; auch allensals, da einer vor Ablauf solcher Zeit sein Quartier ändern, und ein anderes beziehen wolte, dennoch den halben Theil des Locarii und Zinses zuvor bezahlen, oder gleichfalls einen andern an seine statt surrogiren und setzen soll und muß. Hingegen und endlich 6) soll auch hinführo kein Vermietther zugelassen und gehört werden, wenn er, wie bisherö öfters geschehen, unter dem Prätext und


VII. Wegen Entrichtung derer Honorariorum für die Collegia. 29

und Vorgeben, der an ihn geschenehen Frage: Wie hoch, oder theuer, die Stube das Jahr zu vermierhen? über das ordentliche halbjährige Locarium (es wäre denn die Miethé ausdrücklich und erweislich auf ein ganzes Jahr verabredet und geschlossen,) sondern, oder den Conductorem an der vorhabenden Mutation und Ausziehung hindern wolte; sondern mit solcher seiner Klage und Suchen gänzlich abgewiesen, auch, wenn es nöthig, dessen ordentliche Obrigkeit um nachdrücklichen Beystand und Hülfe requiriret und ersuchet werden.

(Decretum in Concilio Academico, den 12. October 1712.)

VII.

Wegen Entrichtung der Honorariorum für die Collegia priuata,

 Wenn ein Studiosus hinkünftig auch ferner, entweder bey einem Professore, oder hiesigen Doctore und Magistro docente, ein Collegium priuatum seu priuatissimum angefangen, und seinen Namen in das ihm vorgelegte und überreichte Buch eigenhändig eingeschrieben; oder dieses letztere zu thun sich gewieget, hingegen, daß er solches Collegium dennoch etliche Wochen besuchet, nachhero nicht in Abrede seyn mag, oder dessen durch das summarische Zeugniß einiger andern Studiosorum in continenti übersühret werden kann: soll er, wie es die Rechte in favorem Studiorum & liberalium artium ohne diß klärlich disponiren und wollen, das ganze und völlige Honorarium vor solches angefangene, und entweder absolvirte, oder nicht bis zum Ende ausgehaltene Collegium in Güte bezahlen, oder durch richterliche Execution und Hülfe dazu angehalten; hingegen mit seinen ungegründeten Exceptionibus und Ausflüchten nicht gehöret, sondern blos auf seine Hand und eingeschriebenen Namen gesehen, und er also mit allem übrigen Vorbringen abgewiesen werden zc. Damit aber diejenigen Studiosi, so wegen ihrer eigenen oder der Ihrigen Armuth und Unvermögenheit, so sie doch einigermaßen zu bescheinigen haben, nicht in dem Stande seyn, die schuldige Honoraria pro Collegiis abzura- gen, solche zu besuchen nicht abgeschreckt werden: so haben sich dieselbe jederzeit, sobald dergleichen öffentlich intiniet, und bevor solche angefangen werden, bey dem Docente gebührend zu melden, ein beglaubtes Zeugniß ihres bisherigen Fleisses und anderweitigen guten Verhaltens beyzubringen, auch um Erlassung solches Honorarii geziemende Ansuchung zu thun, da ihnen nach Befinden hierunter wird gratificiret werden.

(Decretum in Concilio Academico, & renouatum den 1. September 1732.)

30 VIII. Königl. Patent, wegen Sicherheit vor den Werbungen.

2) **W**ie haben hierdurch anderweit ein vor allemal festzusetzen vor nöthig erachtet: daß künftighin und von nun an jedesmal, wenn das Collegium zur Hälfte absolviert ist, als Johannis oder Weynachten, das Honorarium schon exigible seyn, und den Professoribus frey stehen soll, solches von den Studiosis einzufordern und bestreiben zu lassen ic.

(Decretum in Concilio Academico, den 27. Jun. 1747.)

VIII.

Königl. Patent, wegen allgemeiner und besonderer Sicherheit derer auf die Universität Halle von auswärtigen Orten zu- und abreisender, auch daselbst sich befindender Studiosorum vor aller gewaltsamen Werbung, ic.



Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg ic. ic. ic. Uns hat Unsere zu Halle sich befindende Universität allerunterthänigst berichtet: wie daß der auswärtige Ruf von vielen Orten erschollen, sich auch die gemeine Zeitungschreiber dergleichen Blame auszubreiten an vielen Orten strafbar unterstanden: als wann die auf Unserer Universität Halle sich befindende Studiosi keine Sicherheit vor den gewaltsamen Werbungen hätten; auch, bey etwa vorgehenden Uneinigkeiten und Excessen mit der Guarnison, die Studenten von ihrem Foro ordinario abgezogen, und dem Foro militari ausgeliefert und übergeben würden; weshalb viele auswärtige Eltern und Vormünder Bedenken trügen, ihre Kinder und Pfliegbesohlene auf Unsere Universität, die Studia daselbst fortzusetzen, zu schicken, wie sehr sie sonst auch wünschten, daß die Jhrigen an solchen Orten, wegen beständigen Fleißes der Professorum, und daß in allen Facultäten die Collegia in allen und jeden Disciplinen zur gesetzten Zeit geendigt und vollbracht würden, ihre Studia treiben und absolviren möchten. Wann nun aber jedermänniglich bekannt, was für grosse Sorgfalt Wir jederzeit gehabt, diese Unsere Universität in gutem Flor und Aufnahme zu erhalten; benehst auch alles dasjenige, was zu deren und der darauf studirenden Jugend ihren Privilegien und Immunitäten gereicht, nicht allein zu conserviren, sondern auch bey allen Vorfällen heiten gnädigst zu vermehren; wie denn, im Fall bey einer so starken Anzahl von allerhand jungen Leuten irgend ein Exceß unter denen sowohl, als etwa mit der daselbst liegenden Guarnison vorgegangen, Wir nicht allein die Universität bey ihrem Foro über die Studenten, und andere Universitätsverwandte, geschützt; sondern auch, in Ansehung der Jugend, und zur Ehre der Studien und guten Wissenschaften

ten, in Bestrafung der Verbrecher, allezeit den gelindesten Weg zu gehen, dem Foro Academico anbefohlen haben; bey welchen Umständen denn, und Unserer vor Unsere Universität habenden besondern Gnade, sich von selbst ergiebet, daß diese un-gegründete Blame von übelgesinneten und gefährigen Menschen zu dem Ende ausge-
streuet worden, um den bisherigen Flor der Universität, besonders bey Auswärtigen, die von der guten Verfassung und Einrichtung keine eigentliche und genaue Nach-
richt haben, zu hindern, und, so viel an ihnen ist, andere durch dergleichen Läste-
rung von derselben abzuziehen: Solchemnach haben Wir vor nöthig erachtet, kraft
dieses zum öffentlichen Druck gegebenen Patents, allergnädigst bekannt zu machen,
alle und jede von auswärtigen Orten nach obgedachter Unserer Universität sich bege-
hende Studiosos, nicht allein bey ihrer Hinreise sowohl als Abzuge, von allen gewalt-
samem Werbungen frey, und ungehindert in Unsere Lande zu lassen; sondern auch
dieselbe, wenn sie an den Ort selbst kommen, wie bisher, also auch künftig bey sol-
cher obgedachter Freyheit wider männiglich kräftig zu schützen; sodann auch, in allen
vorgefallenen Streithändeln, bey ihrem Foro Academico sie lediglich und ungekränkt
verbleiben, und weder von dem Foro militari darinnen beeinträchtigen, am allerwe-
nigsten aber sie gar davon abziehen zu lassen, auf die Art und Weise, wie solches
hierunter bisher gehalten worden.

Wir leben aber auch, bey dieser Königl. Gnade, der Hofnung, daß die Stu-
diosi, als Leute, welche dereinst im geistlichen und weltlichen Stande wichtigen Aem-
tern vorstehen sollen, sich zu den Studien halten, und in keine unfertige Händel
einnischen, und dadurch Unsere Ungnade muthwillig auf sich laden werden.

Wir haben aufs neue, bey der dortigen Guarnison, die Ordre gestellet, keinen
Studenten zu beleidigen. Dahingegen werden sich die Studiosi auch selbst be-
scheiden, daß, wenn sie sich gegen die dortige Guarnison, besonders aber gegen die
Wachten und Patrouillen muthwilliger Weise vergehen solten, ihnen auch der Ernst
gezeigt werden, und, nach Beschaffenheit des Verbrechens, nachdrückliche Strafen
erfolgen sollen. Wornach sich also Männiglich zu achten. Gegeben zu Berlin,
den 24ten August 1737.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

IX.

Auszug verschiedener die Disciplin betreffender Verordnungen.

Unsere eingeborne Landeskin-
der welche wider Unsere hohe Verbothe
und Befehle handeln, sollen Uns mit Namen benennet, und sie,
wegen ihres erwiesenen vorfesslichen Ungehorsams und Widerfesslichkeit,
von allen Beförderungen in Unserm Königreich und Landen ausgeschlossen; inglei-
chen

32 IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

chen aller Beneficiorum und Stipendiorum, so sie von Canonicaten, Vicarien und andern geistlichen Stiftungen zu gewarten haben, ingleichen des Genusses der Freyherrsche, unwürdig und verlustig erkläret, überdis sollen die gedruckte Relegationspatente jeberzeit in der Relegatorum Patriam gesendet werden.

(Königl. Rescript den 19ten October. 1724.)

2) **A**lle diejenigen unanständigen Excesse, so bishero in den Kirchen, bey wahren dem Gottesdienste, zu Verachtung göttlicher Majestät und grossem Aergerniß der christlichen Gemeinde, theils mit hellem Lachen und Plaudern, theils mit Hin- und Herlaufen, auch Spielen mit den Hunden, begangen worden, sollen gänzlich abgeschafft, und ernstlich verboten, die Contravenienten aber mit allem rigueur bestrafet, überdis, sowohl diejenige, so sich des Sonntags vor geendigtem Gottesdienste und den Vesperpredigten, in den Billard-, Thee- und Coffeehäusern dürften betreten lassen; als auch, absonderlich diejenige, so solche Häuser halten, und den Zugang des Sonntags, unter oder zwischen den Predigten verstatten, mit empfindlicher, ja Leibesstrafe, angesehen: die Billard-, Thee- und Coffeehäuser aber so fort verschlossen, und sie ihres Privilegii verlustig erkläret werden.

(Königl. Rescript den 21ten April. 1711.)

3) **D**iesemigen Aufwiegler, die Unruhe, Streite und Tumulte unter den andern Studiosis erregen, sollen so fort arrestiret, und nach Befinden mit der öffentlichen Relegation cum infamia, oder Bestungsarbeit bestrafet und auch diejenige unnütze und liebersche Studiosi, welche bey ihrem Müßiggange und wollüstigen Lebensart nicht an die Studia gedenken, doch keine Störung der Societät verursachen, sollen vorerst von dem Senatu Academico mit Schimpf und guten Vorstellungen zu verbessern gesucht, wann sie aber incorrigibel sind, nach und nach bey Gelegenheit von hiesiger Universität entfernt und fortgeschafft werden.

(Königl. Rescript den 1ten Januar. 1734. S. 4.)

4) **W**er von den immatriculirten Studiosis weder Collegia frequentiret, noch Exercitia treibt, und bloß von Spiel und Müßiggang Profession macht, muß, denen deshalb schon vorhandenen Verordnungen gemäß, so fort weggeschafft werden. Es wird auch deshalb dem Senatu Academico anbefohlen, keine Nachsicht hierunter zu haben, denenselben die Matricul abzufodern, oder ihnen das Consilium abeundi zu geben.

(Königl. Reglement, den 20ten December 1743. S. 16.)

5) Wir Pro-Rector u. Demnach Seine Königl. Majestät in Preussen, Unser allergnädigster König und Herr, in einem unter dem 24sten Januarii 1713. abgelassenen allergnädigsten Rescripto, in hohen Gnaden verordnet und anbefohlen: daß alle unordentliche Zusammenkünfte und Schmausereien, wodurch die studierende Jugend sehr verführet, und so viele andere Leute beunruhiget und geärgert, die Universität aber bey Auswärtigen in eine üble Opinion gesetzt werden könne; eingestellt und unterlassen; die Musiquen auch mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, es sey frühe Morgens, oder Mittags und Abends, gänzlich aufgehoben und untersaget, die Contravenienten auch, andern zum Exempel, mit Carcerstrafe, oder nach Befinden mit privat- oder öffentlicher Relegation angesehen, und im übrigen alle zulängliche Verfügung zu Beybehaltung guter Disciplin gemacht werden sollte: als wollen wir alle und jede Cives Academicos hierdurch wohlmeinend erinnern und vermahnem, nicht nur Unserm unter dem 14ten Decembris 1712. durch den Druck publicirten Verbote wegen Einstellung des unanständigen Banquetirens und Schmausens sich in allem gehorsam und gemäß zu bezeugen; sondern auch hinführo der Musique mit Pauken, Trompeten, Waldhörnern, und dergleichen, sich gänzlich zu enthalten und sie zu unterlassen; unter der ausdrücklichen Commination, daß diejenige, so wider obgedachte hohe Königliche allergnädigste Verordnung handeln, und die verbotene Musique zu gebrauchen sich unterfangen dürften, mit der obangedroheten Strafe, nach Inhalt Königlichen Rescripts und ausdrücklichen Befehls, ohne einiges Ansehen der Person, gewiß bezeuget werden sollen u.

(Decretum in Concilio Academico, Halle, den 6ten April 1714.)

6) Nachdem Seine Königliche Majestät in unterschiedenen Edictis, sonderlich den Studiosis das Ausgehen mit Büchsen, Flinten, Garnen und Hunden untersaget und verboten, auch die Universität mit Nachdruck darüber zu halten, und die Verbrecher und Contravenienten mit ernster Strafe zu belegen, allergnädigst befohlen haben: als werden alle und jede Studiosi und Cives Academici hierdurch wohlmeinend, doch alles Ernstes, erinnert und verwarnet, daß sie obgedachten Edicten, und dieserhalb zu wiederholtenmalen publicirten Verbotten allerunterthänigst und gehorsamst nachleben, und von dergleichen Einlaufen und Durchstreichen der hiesigen Königlichen und Pfännergehege, mit Flinten, Büchsen, Hunden, Pferden und dergleichen, sowohl überhaupt, als insonderheit bey der verbotenen und Hegezeit, absehen; widrigenfalls aber sich selbst imputiren und gewärtigen mögen, wann sie, als Contravenienten der Königlichen dieserhalb publicirten ersten Verordnungen, mit der darinn zugleich gesetzten harten Dorffschaften und Untertbanen, dieserhalb bereits von ihren Obrigkeitern gehörigen Orts die Drede ergangen, die in den Feldern und

34 Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

Gebegen sich dennoch einfindende Studiosos und andere, sofort in Arrest zu nehmen, und zur Untersuchung und Bestrafung einzuliefern.

(Ex Decreto Concilii publicatum, den 23ten Julii 1749.)

7) Wir Pro-Rector ꝛc. fügen hiermit zu wissen: was gestalt Wir mit vielen Mißvergñügen wahrnehmen müssen, daß verschiedene von Unsern Studiosis den bisherigen zu wiederholtenmalen, durch öffentliche Aushänge sowohl, als auch privatim geschehenen väterlichen Warnungen und treulichen Vermahnungen, wegen genauer Beobachtung des ihnen publicirten allergnädigsten Königl. Reglements, nicht nachgelebet, solches nach ihrer Einbildung und Leidenschaften limitiret und declariret, und dadurch einige von ihren Commilitonibus zu einer unerlaubten Nachahmung strafbarer Weise verleitet haben. Weiln nun aber alle gütliche und vernünftige Vorstellungen bey solchen widerspenstigen und unruhigen Gemüthern nicht fruchten wollen; und gleichwohl Sr. Königl. Majestät die Execution einer genauen und schuldigen Beobachtung Dero allerhöchsten Befehle Uns auf das nachdrücklichste so gnädig als ernstlich anbefohlen haben: so erfordert unsere Pflicht und Schuldigkeit, und damit wir uns desfalls nicht selbstn bey Sr. Königlichen Majestät responsible machen, denen ungehorsamen und freventlichen Mißhändlern der Königlichen Befehle den nöthigen Ernst, in Verwaltung unsers richterlichen Amtes, zu zeigen. Wir wiederholen demnach nicht allein unsere beyde letztere, in Ansehung des publicirten Königlichen Reglements affigirte öffentliche Aushänge: sondern declariren auch nochmals alles Ernstes, daß den Studiosis desfalls auf keinerlei Art und Weise einige Interpretation und Limitation des Königlichen Reglements sowohl, als auch desjenigen, was in den Königl. Edictis, in den Legibus Academicis, und in den vorerwähnten beyden letzten und andern öffentlichen Aushängen, sowohl in genere, als auch in specie, verboten und zu beobachten anbefohlen und injungiret worden, zugelassen werden kann: immassen die General-Clausul und Inhalt mehr besagten Reglements: Daß ein *Studiosus* sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen soll ꝛc. nach einer vernünftigen und unpassionirten Beurtheilung, einen jeden Studiosum von selbstn erinnert, daß er alle niederträchtige und unordentliche Conduite auf das sorgfältigste zu vermeiden suchen muß. Sollten aber, wider Verhoffen, widerspenstige Gemüther in ihrem Ungehorsam dennoch fortfahren, und sich nach diesem allen punctuellement nicht achten: besonders aber das Degen- und Hirschfänger- oder anderes Seitengewehr tragen, bey denen Studiosis bürgerlichen Standes, es mag zum Spasstrengeln, Reiten oder Fahren, von ihnen gerechnet werden oder nicht; ingleichen bey den Stud. ois indistincte das Ausgehen in Schlafpelzen, oder anderer zur Commodität auf den Stuben ꝛc. Kleidung: das Schreyen auf den Stuben und Gassen; das Jagen oder Klatschen auf den Strassen; das Schiessen in der Stadt

XI. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen. 35

Stadt oder auf dem Lande, in- und ausser den Gehögen: und unvorsichtige Ausgießsen aus den Fenstern; das Tobackrauchen auf den Strassen; die vorfchliche Einnehmung der breiten Steine u. und was sonst in dem Königl. Reglement, denen *Edictis Regiis*, *Legibus Academicis*, und öffentlichen Aushängen verordnet oder verboten ist; auch überhaupt wider die christliche Ehrbarkeit und äusserlichen Wohlstand streitet, fernerhin continuiren; so ist bereits die nöthige Veranstellung gemacht, daß solche unruhige und dem gemeinen Wesen mehr zur Last, als Nutzen erreichende *Subiecta*, ohne die geringste Nachsicht und Ansehen der Person, mit nachdrücklicher Gefängnißstrafe, und nach Befinden harter Relegation, andern zum Exempel, belegen, die *Beneficiarii* und *Stipendiaten* auch ihres freyen Tisches, *Stipendien* und anderer Wohlthaten gänzlich verlustig gemacht, und besonders von denen Landeskindern, in Ansehung ihrer sonst zu hoffenden Beförderung, an *Se. Königl. Majestät*, mit Benennung ihrer Namen und *Patriæ*, allerunterthänigster pflichtmäßiger Bericht erstattet werden solle; wornach sich also ein jeder zu achten, und vor Schaden und Unglück zu hüten hat.

Signat. Halle, den 18ten Jul. 1750.

9) Weil nach hiesigen Orts errichteter allgemeinen Almosenordnung auch den allhier Studirenden die *Commodität* zugewachsen: daß viele unter dem Prätext des Bettelns auf derer *Studioforum* Stuben verübte Diebstähle vermieden; auch das viele Anlaufen der Bettler auf den Strassen, an den Tischen und in den Häusern abgeschafft; dahingegen aber auch verarmten, franken und preßhaften *Studiis* und *Litteratis* aus der allgemeinen Almosenkasse nothdürftig beygestanden wird; als werden alle *Studiis* und *Cives Academici* treulich und freundlich ermahnet, keine Gelegenheit, weder an ihren Tischen, noch sonst, allwo sie an ihren armen Nächsten Gutes thun können, vorbehen zu lassen; sondern diese gute Ordnung durch einen willigen Beytrag möglichst zu secundiren, und besonders, bey Gelegenheit des zur monatlichen *Collecte* an allen Tischen herumzuschickenden Buchs, einen willigen Beytrag zu thun. Solche Wohlthaten werden von Gott dem Allmächtigen jedem einen reichen Segen in seinen *Studiis* zuwege bringen, und er wird selbst in der ihm etwa zustossenden Noth wieder erquicket werden.

Decretum in Concilio Academico, den 30ten Jul. 1711.

36 IX. Auszug einiger die Disciplin betreffender Verordnungen.

10) **D**ie Wir Uns wohl die Hoffnung gemacht, es würde Unser, am 8ten August 1714. wider das Cartenspiel von Bassette und Landsquenets emanirtes Edict den gewünschten Effect gethan haben; so habent Wir jedennoch mit besondern Mißfallen in Erfahrung gebracht, daß, wann gleich nicht eben diese nahmenliche, doch andere dergleichen Spiele annoch continuiren, und verschiedene von Unsern Unterthanen dadurch in gänzlichen Verfall ihres zeitlichen Glücks, auch wohl gar an den Bettelstab und in die äußerste Schande gebracht worden. Um nun diesem höchst-verderblichen Uebel weiter mit Nachdruck zu steuern: So renoviren und schärffen Wir nicht allein hiermit jetz erwähntes Edict vom 8ten August 1714. wider das Bassette und Landsquenets, sondern verbieten auch hierdurch zugleich in specie Unser Verbot und allgemeines Edict gehandelt zu haben, von dem inquirenden Fiscal wird überführet werden, sothanem Fiscal zuvörderst ein hundert Species Ducaten, und über dem drehhundert Species Ducaten ad pias causas, oder sonst zu milden Stiftungen erlegen, im Fall aber der Contravenient nicht des Vermögens, so soll derselbe dafür mit willkührlicher Bestrafung angesehen werden. Und, wie Wir dieses Unser ernstliches Verbot und allgemeines Edict von jedermanniglich, wes Standes, Würden oder Condition sie sind, auf das exacteste wouen gehalten wissen: So haben sich auch darnach alle hohe und niedere Bediente in Unserm Königreich, Chur- und andern Landen, Berwesere, Beamte, Magistrate und alle andere Gerichtshalttere, und sonst männiglich, insonderheit auch das Officium Fiscal, allerunterthänigst und genau zu achten, gegen die Uebertreter, ohne Ansehen der Person, schleunig zu procediren, und hierüber, bey Vermeidung Unserer Ungnade, mit Ernst und gebührendem Nachdruck, zu allen Zeiten festiglich zu halten.

(Königl. Edict vom 19ten Sept. 1731.)

X.

Verordnung, wegen der auf Königlichen Befehl verbotenen
Aufführung von Comödien und Errichtung besonderer
Landsmannschaften und Orden.



Wir Pro-Rector, Director, &c. &c. fügen unsern sämtlichen Studiosis hierdurch öffentlich zu wissen, und es ist ihnen auch vorhin bereits bekannt: daß die Landsmannschaften, und alle dahin einschlagende gesellschaftliche Verbindungen, unter welchem Namen und Vorwande solche auch errichtet werden, nicht allein selbst in denen academischen Gesetzen, sondern auch durch wiederholte Aushänge unter den härtesten Strafen verboten worden. Dem allen ohngachtet aber hat es dennoch unter denen Studiosis noch immer Leute gegeben, welche an Unordnungen und gesetzwidrigen Handlungen einen Gefallen gefunden, und daher sich angelegen seyn lassen, Gesellschaften und Verbindungen heimlich und öffentlich zu errichten, welches endlich so weit gegangen, daß sie zu ihren Zusammenkünften öffentliche Säle, Gärten, und andere Belegenheiten gemiethet, Geld-Auslage gemacht, so genannte Leges und Statuta unter sich errichtet, ja so gar endlich an öffentlichen Orten Theatra comica erbauen lassen, und öffentliche Comödien auf selbigen zum öftern aufgeführt. Wir haben uns hierbey ohne besorgliche schwere Verantwortung nicht länger beruhigen können, sondern, nach eingezogener richtigen Erkundigung, unsern allerunterthänigsten Bericht nach Hofe davon erstattet, und zu unserer Decharge um Allerhöchste Verhaltungs-Maasse angefuchet.

In dem hierauf eingelangten Königl. Allergnädigsten Rescripto, sub dato Verlin, den 20ten Sept. a. c. haben Se. Königl. Majestät Allerhöchst Dero ernstes Mißfallen über obangezeigten Betragen vererrenigten Studiosorum, welche bishero dergleichen unternommen, bezeiget, und zugleich verordnet, wie dieserhalb wider selbige verfahren werden solle, uns aber zugleich allergnädigst, doch Ernstermessenst, anbefohlen:

Daß Wir so wenig weiter einige, unter dem Namen von Landsmannschaften, oder sonst sich verbindende Gesellschaft derer Studierenden, als wenig das Aufführen derer Schauspiele von Studenten, sie mögen solches öffentlich, oder nur unter sich anstellen wollen, im mindesten weiter verstatten, sondern allen Studiosis Allerhöchst Dero Intention, wegen nicht ferner zu dulddenden Gesellschaften und Orden, ingleichen derer Comödien, öffentlich bekannt machen, auch falls

einer, der den Freyreich genießet, an einer solchen Gesellschaft, Landsmannschaft, Orden, oder Comödien-Spiel Theil nähme, denselben so fort des *Beneficii* verlustig erkennen, im übrigen aber, unseren sämtlichen *Studijs* auf eine väterliche Art, jedoch unter Androhung der unausbleiblichen Strafe der Relegation, begreiflich machen, und ihnen zu Gemüthe führen sollen: wie dergleichen Betragen dem Endzwecke nur gar zu sehr zuwider sey, weohalb sie von denen Ihrigen auf die Universität geschicket worden; und wie in jedem ordentlichen Staate niemanden ungestraft zustehe, ohne Genehmigung des Obern, dergleichen Gesellschaften und Verbindungen, als die ihrigen wären, zu errichten; wie ferner dergleichen Absonderung, zu einerley Endzweck des Studirens bestimmter und aus dieser allgemeinen Bestimmung unter sich verbündener junger Leute, in gewisse Partheyen, Gesellschaften, Landsmannschaften, so genannte Orden, und dergleichen, für sie selbst, und ihr eigenes wahres Wohl und Glückseligkeit, nichts anders, als die beerrübesten und nachtheiligsten Folgen nothwendig nach sich ziehen müßten; wie endlich die Comödien, so unschuldig es auch an und vor sich sey, etwa einmal ein Schauspiel, wenn solches anders mit Ordnung und gehörigen Anstand geschiehet, aufzuführen, jedennoch Allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät von denenjenigen, die sich daraus ihr hauptsächlichstes Geschäft machen, alle 2. 3. 4. 6. 8. bis 12. Wochen dergleichen aufzuführen, und deshalb sogar eine beständige Einrichtung, durch Niederlegung derer Säle, Gärten, Zimmer, und so ferner, auch Collectirungen dazu zu machen, nicht anders urtheilen könnten, als daß ihre Absicht und Ambition blos dahin gehe, sich mehr zu *Akteurs* auf öffentlichen Schaubühnen, als zu andern dem Staate nützlichen Aemtern zu qualificiren.

Gleichwie nun unsere *Studijs* aus diesem allen Sr. Königlichen Majestät in Preussen, Unseres Allergnädigsten Königs und Herrn, Allerhöchsten, und Ernstermessigsten Willen genugsam ersehen, wie Allerhöchst Dieselben schlechterdings nicht gestatten wollen, daß *Studijs* auf Universitäten sich im mindesten in einerley Verbindungen und Gesellschaften, sie haben Namen wie sie wollen, und geschehe unter was für Vorwande es auch immer seyn möge, einlassen, und dadurch sich von einander absondern, auch das Aufführen derer Comödien, so, wie sich leicht begreifen läßet, mit Verschwendung der kostbaren Zeit, und Aufwendung des zu ganz edlern Absichten und nützlicherm Endzwecke bestimmten Geldes, verknüpset ist; als leben wir der guten Hofnung, es werde nunmehrö her aus dergleichen Geschwidrigen Unterehnungen

gen

Aufführung von Comödien und Errichtung besonderer etc. 39

gen ohnfehlbar entstehende Schade unsern Studiosis endlich einmal begreiflich werden, und dieselben obiger ernstern Königlichen Allerhöchsten Willens Meynung nach, mit gänzlicher Abstellung und Aufhebung aller bishero auf eine bekannte, oder noch unbekante Art unterhaltener Verbindungen, sie bestehen aus Gesellschaften, Landmannschaften, Orden, oder wie sie nur immer Namen haben mögen, von dato an, gänzlich zertrennen, cassiren, und aufheben, dagegen aber der wahren Bestimmung ihres Hiersehns, zu ihrem eigenen wahren Wohl und künftigen Glückseligkeit, sich mit desto grösserm Eifer und Application widmen.

Wir können ihnen sammt und sonders zugleich nicht verhalten, daß, falls sich, wider Unser Verhoffen, dem ohngeachtet noch Studiosi finden solten, welche so wohl den so ernstern Königlichen Allerhöchsten Befehl als auch Unsere so treu-gemeints väterliche Warnung in den Wind schlagen, und solchen dennoch zuwider handeln möchten, Wir nicht allein wider selbige, der uns dieserhalb erteilten Instruction gemäß, mit der schärffsten Untersuchung verfahren, sondern auch deren wohlverdiente Strafe und Ahndung der unmittelbaren Königlichen Allerhöchsten Entscheidung überlassen, ausserdem aber die Beneficiarii ihrer Beneficiorum so fort vor verlustig erkannt werden sollen. Dahero ein jeder sich hiernach zu achten, und vor Schaden und Nachtheil zu hüten hat. Urkundlich unter dem grössern Universitäts Insigel und gewöhnlichen Unterschrift. So geschehen, Halle, den ziten Decobr. 1767.



Verz


 Verzeichniß des Inhalts.

	Seite
Leges Latinae,	2
I. Duell = Mandat.	5
II. Reglement vom 9. May 1750. wegen des Verhaltens derer Studioforum.	21
III. Edict, wegen derer Landesfinder, daß sie hier studiren sollen.	23
IV. Edict, wegen derer Stipendiaten und des Disputirens.	24
V. Reglement, wegen des Creditirens derer Studioforum auf der Friedrichs = Universität in Halle.	25
VI. Edict, wegen des Stubenmiethens.	27
VII. Edict, wegen Einrichtung derer Honorariorum für die Colle- gia privata.	29
VIII. Königl. Patent, wegen der allgemeinen Sicherheit derer auf die Uni- versität Halle von auswärtigen Orten Zu- und Abreisender, auch daselbst sich befindender Studioforum, vor aller gewaltsamen Werbung.	30
IX. Auszug verschiedener, die Disciplin betreffender Verordnun- gen.	31
X. Verordnung, wegen der auf Königl. Befehl verbotenen Aufführung von Comödien, und Errichtung besonderer Landsmannschaf- ten und Orden.	37



No. XI.

R e g l e m e n t

Wie es mit Bezahlung und Bevtreibung derer Collegien
Gelder bey der Universitat zu Halle gehalten
werden solle.



Nachdem Seine Konigliche Majestat in Preussen etc. Unser Allers
gnadigster Konig und Herr, fur nothig und gut befunden, bey
Dero Fridrichs-Universitat zu Halle eine bessere bestandige Einrich-
tung, wegen Bezahlung derer Collegien-Gelder, als bishero beob-
achtet worden, zu treffen; Als ordnen und setzen Allerhochst Dieselben in die-
ser Absicht hiermit und in Kraft dieses, fest:

1. Der jedesmalige Pro - Rector nebst dem Officio Academico soll
schuldig und berechtiget seyn, die deseruirten Honoraria Professorum und rekti-
renden Collegien-Gelder von denen Debenten ohne alle Proecessualische Weits-
laustigkeiten bezutreiben, und einem jeden Docenten zu dem Seinigen zu ver-
helfen.

2. Damit dieses desto suglicher geschehen konne, so soll jeder Professor
vier Wochen nach dem Schluß und volliger Beendigung des gehaltenen Collegii,
bey gedachtem Officio Academico, zu Vermeidung aller Collision, Partheylichkeit
und anderer Inconvenientien, alle und jede Restanten ohne Ansehen der Person
und Standes, schriftlich anzeigen, und keinen einzigen bey Straffe von zehen
Rthlr. vor jeden, wovon die eine Halfte dem Denuncianten, die andere Halfte
hergegen dem Fisco Academico zufließen soll, verschweigen, noch aus was fur
Absicht es auch immer geschehen moge, hierunter schonen und nachsehen. Es
ware denn, da ein Docent einem und dem andern wurfflich armen Studiofo
das Collegium auf sein biethliches Ersuchen und bescheinigtes Unvermogen, gratis
zu horen verstatet, oder da der Studiofos des Docenten Verwandter, eines

K

Collegen

Collegen' Sohn, oder auch eines Hallischen Stadt Predigers Sohn sey, als von welchen Honoraria zu nehmen, bishero nicht gewöhnlich, und in welchen Fällen dergleichen gratuiti nicht als Restanten angesehen werden können, noch als solche aufgeführt werden dürfen, und dahero vielmehr einem jedem Docenten freystehet, zu seiner eigenen Decharge, und Verhütung alles ungleichen Verdachts, diese gratuitos jedesmahl, als solche, jedoch besonders, mit anzuzeigen, und zu specificiren, damit bey etwa erfolgender Denunciation wegen eines verschwiegenen Debenten, der Denunciant sofort, dem Befinden nach, beschieden werden könne.

3. So bald dergleichen Restanten - Listen beyim zeitigen Pro - Rectore eingereicht seyn, muß selbiger die Debenten durch mündliche Citation, und zwar sofort das erstemahl sub praedicio, vor sich erkfordern, und wenn sie erscheinen, denenelben eine conuenable Zahlungs-Frist, welche sich jedoch über die legale Frist von vier Wochen ohne dringende Noth nicht erstrecken darf, zum euentual termino executionis, bestimmen, denen Aussenbleibenden aber, ohne weitere Citation, eben dergleichen terminum solutionis & euentualiter executionis setzen, und ihnen solches per Ministros Academiae mündlich intimiren, von diesen auch, wie solches geschehen, ad Acta referiren lassen.

4. Nach Ablauf der zur Bezahlung gesetzten Frist, hat Pro - Rector mit dem Officio Academico wider diejenigen Restanten, welche nicht solutionem dociren können, ohne weitere Nachsicht mit der Execution in dem dieserhalb euentualiter angeetzten Termino zu verfahren, und solchergestalt die residirenden Collegien-Gelder rechtlicher Art nach beyzutreiben.

5. Diejenigen Studiosi aber, welche sich vor geschעהener völligen Bezahlung ihrer schuldigen Collegien-Gelder von der Universität zu begeben, unersatzgen dürfen, sollen nicht allein andern zum Beyspiel und Abscheu auf einer hierzu gedruckten Schedula vor der Waage in tabula publica vier Wochen lang als Ingrati angeschlagen, sondern auch demnächst deren Namen und Patria, nach

Hofe



Hofe einberichtet werden, damit wider dergleichen undankbare, und gegen ihre Lehrer so unerkennliche Leute, dem Befinden nach, Allerhöchsten Orts das nöthige weiter verordnet werden könne.

6. Weilen nun der Pro- Rector mit dem Officio Academico hierdurch viel Mühswaltung erhält, so sollen die Debenten, sobald sie bey dem Officio Academico als Restanten angezeigt sind, über ieden restirenden Thaler vier Gr. zu bezahlen schuldig seyn, sonst an Citations, Registratur, Executions und andern Kosten, wie solche Namen haben, nichts weiter von ihnen gefordert werden.

7. Ob zwar oben sub Nro. 2. verordnet, daß die Docentes nicht eher als vier Wochen nach dem Schluß jeden Collegii, die Restanten bey dem zeitigen Pro- Rector anzeigen sollen; so leidet doch dieses seinen Abfall, wenn ein Studiosus noch vor Ablauf des Semestris und vor Beendigung des Collegii von der Universität weggehen will, oder wenn eine gegründete Suspicio fugee wider denselben vorhanden, oder wenn er auch bereits weggegangen, und Effecten hinterlassen, oder wenn ein Studiosus currente adhuc semestri verstirbet, und dessen Sachen entweder distrahiert oder weggeschafft werden sollen. In allen diesen und dergleichen Fällen steht jedem Professori frey, noch vor Auslauf des Semestris, und Endigung des Collegii, wenn solches wenigstens schon vier Wochen lang gelesen worden, sich zu melden, und auf seine Sicherheit und Befriedigung bedacht zu seyn.

8. Seine Königliche Majestät haben bereits per Rescripta clementissima vom 16 und 28ten Novembris 1764. Allerhöchst vorgeschrieben, wie es in Ansehung derer Studiosorum Theologiae, so Landes- Kinder sind, und sich wegen ihrer Dürftigkeit nicht im Stande befinden möchten, das gewöhnliche Honorarium sogleich während ihres Curfus Academici zu erlegen, mit Bezahlung derer Collegiorum theologicorum gehalten werden solle: und es hat auch nochmals dabey sein Bewenden.



Gleichwie aber nur gedachte Rescripta regulatina lediglich von denen Collegiis mere theologicis anzunehmen sind; So verstehet es sich von selbst, daß wenn dergleichen Studiosi Theologiae, auch in andern Facultæten und Wissenschaften Collegia hören, oder nicht zu denen gehören, welchen das durch gemeldete Rescripta clementissima bestimmte beneficium angedehnen soll, in solchen Fällen alles obige auch auf diese in Absicht der Bezahlung solcher Collegiorum seine Application habe.

9. Da es zu manchen Inconuenientien Gelegenheit geben würde, wenn dieses Reglement bloß die Professores ordinarios concerniren, die übrigen academischen Lehrer aber davon eximiret seyn solten; So sollen in dessen Betracht, und damit Seiner Königlichen Majestät Allergnädigste Intention desto vollkommener hierunter erreicht werde, alle Professores Ordinarii & Extraordinarii, Doctores, & Magistri legentes, ohne Ausnahme hieran gebunden, und nach allen Punkten darinn begriffen seyn.

Gleichwie nun Seine Königliche Majestät hierbey die Landesväterliche Allergnädigste Absicht hegen, daß die öffentlichen academischen Lehrer durch prompte und richtige Bezahlung ihrer deseruirten honorariorum in ihrem Fleiße, zum Nutzen und Besten derer Studirenden, destomehr encouragiret werden, auch ein jeder ordentlicher und Ehrliebender Studiosus, welcher den Zweck, warum er sich auf die Universität begiebt, vor Augen hat, gleich anfänglich sich darnach einzurichten, und jedesmahl so viel Geld, als zu prompter Bezahlung derer ohnehin so wenig kostenden Collegiorum, von halben zu halben Jahren erforderlich, in Vorrath zu behalten suchen wird; Im übrigen aber zu Erreichung dieser heilsamen, und sowohl zu derer Studirenden eigenen Wohlfarth, als auch zum gemeinsamen Besten erreichenden Absicht, nothwendig gefunden worden, auch selbst die Lehrer durch die comminirten Strafen, zu richtiger und unnachbleiblicher Anzeigung aller Restanten ohne Ansehen der Personen zu compelliren: Als befehlen Höchstgedachte Seine Königl. Majestät, dem Pro-Re-

storē

Hoch, Directori und sämtlichen Professoribus Derer Friedriche-Universität zu Halle, sich nicht allein ihres Orts aufs genaueste darnach zu achten, sondern auch mit allem Nachdruck darüber zu halten, daß diesem Reglement überall allergehorsamst nachgelebet werde; Zu welchem Ende solches zu Jedermannes Wissenschaft gedruckt und öffentlich affigiret, auch jedem Studiofo ein Exemplar bey seiner Inscriptio davon zugestellet, und er auf dessen genaue Beobachtung verwiesen werden solle. Datum Berlin den 26. Januar. 1767.

(L. S.)

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl.

v. Jariges. Fürst. Münchhausen. v. Dorville,

No. XII.

Daß alle halbe Jahr eine Liste von denen Studenten, so sich durch Fleiß besonders distinguiret, wie auch von denen, bey welchen keine Ermahnungen statt finden wollen, nach Hofe eingeschendet werden soll.

Friedrich König 2c. 2c.



Wassern 2c. Wir haben bereits verschiedentlich Unser gerechtes Mißfallen über das Betragen dererjenigen Studenten bezeiget, so an statt ihre junge Jahre und die kostbare Zeit ihres Aufenthalts auf hohen Schulen dazu anzuwenden, nützliche Glieder des Staats, und sähig zu werden, Uns und dem Vaterlande zu dienen, durch lieberliche und unordentliche Aufführung, sich selbst muthwillig ins Verderben stürzen; Dahingegen aber wollen Wir auch diejenigen besonders kennen lernen, die nicht allein denen Wissenschaften sich mit Ernst und Eifer widmen, sondern auch durch, auf hohen Schulen bezeigte anständige Aufführung sich würdig machen, daß ihnen bald Bedienungen anvertrauet werden können. Wir befehlen Euch daher hiemit in Gnaden, jedes halbe Jahr nicht

allein diejenigen, so sich in ihrem Fleiß und guten Aufführung vorzüglich distinguiren, sondern auch dahingegen diejenigen, deren Aufführung, ohnerachtet aller von Euch angewandten Mittel zur Besserung, rucklos und unbändig geblieben, anzuzeigen, damit der erstern Fleiß desto eher belohnet werde, letztere sich aber desto gewisser gewärtigen können, niemahls in Unsere Dienste angenommen zu werden. Ihr habt dieses denen Studirenden, durch einen öffentlichen Aushang zu ihrer Achtung bekannt zu machen, und Eure Berichte ohne Ansehen der Person auf Pflicht und Gewissen, mit Ablauf eines jeden halben Jahres gehorsamt an Uns abzustatten.

Sind ic. Berlin, den 3. Aug. 1764.

No. XIII.

In einem anderweitigen Königl. Rescript vom 9. Aug. 1764. welches an die hiesige Theologische Facultät gerichtet worden, wird voriges Reglement, welches auf alle und jede hier Studirende geht, insonderheit auf die Studiosos Theologiae gedeutet.

Die hierher gehörigen Worte sind folgende:

Es erfordert das Betragen und Application dererjenigen, so sich der Gottes- Gelahrtheit widmen, und denen etwa künftighen entweder ein Predigt- oder Schul- Amt anvertraut werden soll, Unsere ganz vorzügliche Aufmerksamkeit.

Wir befehlen Euch daher hieburch in Gnaden auf vorbeschriebene Art von denenjenigen, so Theologiam studiren, eine besondere Liste zur communication an unser Geistliches Departement dem Ober-Curatorio alle halbe Jahre einzuschicken, und solches denen Theologiam studiren den zu ihrer Achtung durch einen besondern Aushang bekannt zu machen. }

CIRCV.

No. XIV.

ALLE an alle Consistoria,
 ausführung der Theologischen Collegien gehalten
 werden soll.

Friedrich König 1c. 1c.

Unsern 1c. Nachdem Wir nöthig erachtet, daß denen Professoribus Theologiz auf Unsern Evangel. Lutherischen Universitäten, gleich denen Professoren der übrigen Facultäten, vor die, denen Studiosis zu lesende Collegia, ausser einem Collegio publico von Michael a. c. an, ein billiges von denen Professoribus zu bestimmendes Honorarium entrichtet werden solle. --- Einige Studiosi Theologiz aber, wegen ihrer Dürftigkeit, nicht im Stande seyn möchten, solches Honorarium während ihres cursus Academici sogleich zu erlegen, und es auch doch höchst unbillig seyn würde, wann dieselbe sich auf immer von der ihren Lehrern schuldigen thätigen Erkenntlichkeit laß gezahlt glauben sollten; Als haben Wir die Verfügung gemacht, daß in dem einem von der Universität abziehenden Studio Theologiz zu ertheilenden Testimonio Academico ausdrücklich mit angezeigt werden solle, ob er das gedachte Honorarium bereits abgetragen, oder; annoch einem oder dem andern Professori schuldig geblieben. ---

Damit nun die Professores zu dem solchergestalt liquidirten ihnen schuldig gebliebenen Honorario gelangen mögen; so befehlen Wir Euch hiermit allergnädigst, alle diejenigen Candidaten, denen Wir oder andere Kirchen- und Schul-Patroni ein Pfarr- oder einträgliches Schul. Amt conferiren werden, falls sie während ihres Candidaten Standes noch kein Mittel gefunden, ihre gewesene academische Lehrer zu befriedigen, alles Ernstes dahin anzuhalten, daß sie wenigstens binnen den zwen ersten Jahren ihres Amtes, solches ohnefeibar bewerkstelligen, und darüber Quittung euch einreichen müssen, und habt ihr von den
 jenigen,

jenigen, die nach Verfließung dieser ihnen gehaltenen Verzeichnisse ihre Schuldigkeit halten, das in dem Testimonio angezeigte quantum durch in Tantum, oder allenfalls per executionem bezutreiben, und an die Theologische Facultät, die das Zeugniß mit der darinn enthaltenen Schuld ausgestellt, zu versenden.

Sind ic. Berlin den 16. Nov. 1764.

No. XV.

Von diesem an alle Consistoria ergangenen Circulari ist hiesige Theologische Facultät durch ein Königl. Rescript sub dato d. 28. Nov. 1764. allergnädigst benachrichtiget worden.

No. XVI.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl sind unter d. 17. April 1765. die Ordres, welche in Absicht auf die Stipendiaten besolget werden sollen, und oben pag. 27. in legibus zu lesen stehen, nochmals wiederhollet und alles Ernstes eingeschärft worden.

No. XVII.

Auf Sr. Königl. Majestät Allergnädigsten Special-Befehl vom 12. April 1776. soll das Reglement vom 26. Jan. 1767. wegen Bezahlung der Collegien-Gelder auf das genaueste besolget werden.



von *Yb* 3776^R

VD18

ULB Halle 3
003 757 838





Inches 1 2 3 4 5 6 7 8
Centimetres 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19

B.I.G.

Farbkarte #13



REGES
DEMICAE:

VDIOSIS

IN
FRIDERICIANA

OBSERVANDAE.



1910 S 204
HALAE,
LEHMANNIANIS

